

2009



# Umwandlungsbericht

Engineering the Future – since 1758.  
**MAN Aktiengesellschaft**



**Umwandlungsbericht**

**des Vorstands  
der MAN Aktiengesellschaft**

**zu TOP 8  
der Hauptversammlung der MAN Aktiengesellschaft  
am 3. April 2009**

**über die formwechselnde Umwandlung der MAN Aktiengesellschaft  
in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)**

## Inhaltsübersicht

I.	Einleitung .....	6
II.	Die MAN Aktiengesellschaft.....	6
1.	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....	6
2.	Struktur der MAN Gruppe .....	7
3.	Geschäftsverlauf und Ertragslage im Geschäftsjahr 2008 .....	7
4.	Kapital und Aktionäre, Erwerb eigener Aktien .....	8
4.1	Grundkapital .....	8
4.2	Genehmigtes Kapital 2005 .....	8
4.3	Bedingtes Kapital 2005.....	9
4.4	Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien .....	9
4.5	Aktionäre.....	10
5.	Vorstand und Aufsichtsrat.....	10
6.	Corporate Governance .....	14
7.	Mitbestimmung .....	15
III.	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung.....	15
IV.	Kosten der Umwandlung.....	15
V.	Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der MAN AG und der MAN SE.....	16
1.	Einführung .....	16
2.	Allgemeine Vorschriften .....	16
2.1	Rechtspersönlichkeit.....	16
2.2	Grundkapital, Genehmigtes Kapital 2005, Bedingtes Kapital 2005 .....	16
2.3	Sitz der Gesellschaft, Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung .....	18
2.4	Mitteilungspflichten .....	18
3.	Gründung der Gesellschaft.....	18
4.	Kapitalerhaltung, Gleichbehandlung der Aktionäre .....	18
5.	Verfassung der SE, Organe und Corporate Governance .....	19
5.1.	Vorstand .....	19
a)	Leitung der Gesellschaft.....	19
b)	Zusammensetzung .....	19
c)	Geschäftsführung .....	20
d)	Vertretung der Gesellschaft.....	20
e)	Bestellung und Abberufung des Vorstands .....	20
f)	Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder .....	20
g)	Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.....	21
h)	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit.....	21
i)	Berichte an den Aufsichtsrat.....	21
j)	Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft .....	22
5.2.	Aufsichtsrat .....	22
a)	Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats .....	22
b)	Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats .....	23
c)	Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder .....	23
d)	Bestellung des Aufsichtsrats .....	24
e)	Amtszeit.....	24
f)	Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder.....	25
g)	Gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern .....	26

h)	Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat .....	26
i)	Innere Ordnung des Aufsichtsrats .....	26
j)	Einberufung des Aufsichtsrats .....	27
k)	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats .....	28
l)	Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflichten der Aufsichtsratsmitglieder .....	29
m)	Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern .....	29
n)	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder .....	29
5.3	Hauptversammlung .....	30
a)	Zuständigkeiten der Hauptversammlung .....	30
b)	Entlastung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats .....	31
c)	Einberufung der Hauptversammlung, Organisation und Ablauf .....	31
d)	Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit .....	31
e)	Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung .....	32
f)	Geschäftsordnung .....	32
g)	Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung .....	32
h)	Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung .....	33
j)	Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, Sonderbeschluss .....	33
k)	Sonderprüfung .....	34
l)	Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen .....	34
6.	Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss .....	34
7.	Kapitalmaßnahmen .....	34
8.	Änderungen des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zueinander .....	34
9.	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung .....	35
10.	Auflösung der Gesellschaft .....	35
11.	Verbundene Unternehmen .....	35
12.	Straf- und Bußgeldvorschriften .....	36
V.	Durchführung der Umwandlung der MAN AG in die MAN SE .....	36
1.	Aufstellung des Umwandlungsplans .....	36
2.	Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Umwandlungsprüfung .....	37
3.	Offenlegung .....	37
4.	Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009 .....	37
5.	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAN SE .....	38
6.	Vollzug der Umwandlung der MAN AG in eine SE .....	38
7.	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats der MAN SE und Bestellung des ersten Vorstands .....	39
VI.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der MAN SE .....	40
1.	Erläuterung des Umwandlungsplans .....	40
1.1	Umwandlung der MAN AG in die MAN SE (§ 1 des Umwandlungsplans) .....	40
1.2	Firma, Sitz, Satzung (§ 2 des Umwandlungsplans) .....	41
1.3	Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital, Verwendung des Bilanzgewinns, Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, keine Barabfindung (§ 3 des Umwandlungsplans) .....	41
1.4	Sonderrechte, Sondervorteile (§ 4 des Umwandlungsplans) .....	43
1.5	Organe der MAN SE (§ 5 des Umwandlungsplans) .....	43
1.6	Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAN SE (§ 6 des Umwandlungsplans) .....	44
a)	Grundsätze und Begriffe (§ 6.1 und § 6.2 des Umwandlungsplans) .....	44

b)	Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§§ 6.3 und 6.4 des Umwandlungsplans).....	44
c)	Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums und Abschluss der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§§ 6.5, 6.6 und 6.7 des Umwandlungsplans).....	45
1.7	Vereinbarungen zwischen dem Vorstand der MAN AG und dem besonderen Verhandlungsgremium, Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen .....	46
a)	Geltungsbereich der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium, Begriffsbestimmungen (§ 7.1 des Umwandlungsplans) .....	46
b)	Größe und Zusammensetzung des SE-Betriebsrats (§§ 7.2 bis 7.4 des Umwandlungsplans).....	46
c)	Zuständigkeiten, Befugnisse und Rechte des SE-Betriebsrats auf Unterrichtung und Anhörung durch den Vorstand der MAN SE (§§ 7.6 bis 7.9 des Umwandlungsplans).....	48
d)	Größe des SE-Aufsichtsrats, Nominierung und Wahl der Arbeitnehmervertreter im SE-Aufsichtsrat, Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter (§§ 7.10 bis 7.12 des Umwandlungsplans).....	49
e)	Inkrafttreten, Neuverhandlung und Kündigung der Vereinbarung (§§ 7.13 bis 7.18 des Umwandlungsplans).....	50
f)	Sonstige Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§§ 7.19 bis 7.22 des Umwandlungsplans) .....	52
g)	Kosten (§ 7.23 des Umwandlungsplans).....	52
1.8	Abschlussprüfer (§ 8 des Umwandlungsplans) .....	52
1.9	Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge (§ 9 des Umwandlungsplans).....	52
2.	Erläuterung der Satzung der MAN SE .....	53
2.1	Firma, Sitz (§ 1 der Satzung).....	53
2.2	Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung) .....	53
2.3	Bekanntmachungen und Informationen (§ 3 der Satzung) .....	53
2.4	Grundkapital und Aktien (§ 4 der Satzung).....	53
2.5	Zusammensetzung des Vorstands (§ 5 der Satzung) .....	54
2.6	Vertretung der Gesellschaft (§ 6 der Satzung) .....	55
2.7	Anzahl und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (§ 7 der Satzung) .....	55
2.8	Vorsitz im Aufsichtsrat (§ 8 der Satzung) .....	56
2.9	Geschäftsordnung, Ausschüsse (§ 9 der Satzung) .....	56
2.10	Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung) .....	56
2.11	Zustimmungserfordernisse (§ 11 der Satzung) .....	57
2.12	Vergütung (§ 12 der Satzung) .....	57
2.13	Ort der Hauptversammlung (§ 13 der Satzung).....	57
2.14	Einberufung der Hauptversammlung (§ 14 der Satzung) .....	57
2.15	Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 15 der Satzung).....	58
2.16	Vorsitz in der Hauptversammlung Bild- und Tonübertragung (§ 16 der Satzung).....	58
2.17	Stimmrecht (§ 17 der Satzung).....	58
2.18	Wahlen (§ 18 der Satzung).....	58
2.19	Geschäftsjahr (§ 19 der Satzung).....	59
2.20	Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 20 der Satzung) ..	59
2.21	Verwendung des Jahresüberschusses (§ 21 der Satzung) .....	59
2.22	Feststellung des Jahresabschlusses (§ 22 der Satzung) .....	59
2.23	Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung zur Rechnungslegung (§ 23 der Satzung).....	59
2.24	Verwendung des Bilanzgewinns (§ 24 der Satzung) .....	60
2.25	Gewinnverteilung für neue Aktien (§ 25 der Satzung) .....	60
2.26	Amtssprache (§ 26 der Satzung) .....	60

2.27	Gründungsaufwand (§ 27 der Satzung).....	60
VII.	Auswirkung der Umwandlung .....	60
1.	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen .....	60
1.1	Rechtwirkungen der Umwandlung.....	60
1.2	Dividendenberechtigung.....	60
1.3	Anteilsverhältnisse bei der MAN SE nach der Umwandlung .....	60
1.4	Deutscher Corporate Governance Kodex.....	61
2.	Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung.....	61
3.	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung .....	61
4.	Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung .....	62
5.	Sonstige Auswirkungen.....	62

## I. Einleitung

Der Vorstand der MAN Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, („**MAN AG**“ oder „**Gesellschaft**“) schlägt der Hauptversammlung vor, die MAN Aktiengesellschaft gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) i.V.m dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) und i.V.m. mit dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SE) vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“) in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, „**SE**“) umzuwandeln.

Der Aufsichtsrat hat diesem Vorhaben in seiner Sitzung am 18. Februar 2009 zugestimmt und den entsprechenden Beschlussvorschlag zu TOP 8 in der Einladung zur Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009 verabschiedet.

Die Umwandlung erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 SE-VO. Grundlage der Umwandlung der MAN AG in eine SE ist der am 18. Februar 2009 vom Vorstand der MAN AG beschlossene und aufgestellte Umwandlungsplan („**Umwandlungsplan**“). Dem Umwandlungsplan sind die Satzung der MAN SE als Anlage 1 und die am 18. Februar 2009 zwischen dem Vorstand der MAN AG und dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE als Anlage 2 beigefügt. Der Umwandlungsplan bedarf der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der MAN AG (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Der Vorstand der MAN AG legt deshalb den Umwandlungsplan nebst Satzung der zukünftigen MAN SE der Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009 zur Beschlussfassung und Zustimmung vor.

Die Umwandlung hat weder die Auflösung der MAN AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers fort.

Zur Unterstützung der Aktionäre erstattet der Vorstand der MAN AG den nachfolgenden Bericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) in die supranationale Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird, erläutert und begründet werden. Der Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der MAN AG auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der MAN AG eine SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information über die Geschäftstätigkeit der MAN AG wird deshalb auch auf den Lagebericht 2008 der MAN AG verwiesen (abrufbar im Internet unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung)).

## II. Die MAN Aktiengesellschaft

### 1. Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die MAN AG hat ihren Sitz in München, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 78 706 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet: Landsberger Str. 110, 80339 München, Deutschland. Das Geschäftsjahr der MAN AG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand der MAN AG ist die Beteiligung an Unternehmen aller Art, insbesondere des Maschinen-, Anlagen-, Fahrzeug- und Motorenbaus sowie des Handels ferner die Herstellung solcher Erzeugnisse sowie die Bearbeitung von Werkstoffen aller Art. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des

Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen (vgl. § 2 der Satzung der MAN AG).

## 2. Struktur der MAN Gruppe

Die MAN AG steht als Konzernholding an der Spitze der MAN Gruppe. Sie hält direkt oder indirekt die Mehrheit der Anteile an den zur MAN Gruppe gehörenden Gesellschaften im In- und Ausland (die MAN AG und ihre Konzerngesellschaften im Folgenden auch „**MAN Konzern**“ oder „**MAN Gruppe**“). Die wesentlichen inländischen Gesellschaften der MAN Gruppe werden zudem direkt oder indirekt über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge von der MAN AG beherrscht. Weiterhin bestehen wesentliche Beteiligungen, die aus der Aufstellung des Anteilsbesitzes im Konzernlagebericht der MAN AG zum 31. Dezember 2008 ersichtlich sind (abrufbar unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung)). Die Veräußerung von 70% der MAN Ferrostaal Aktiengesellschaft sowie der Erwerb der VW Truck & Bus Brasilien befinden sich jeweils im Prozess der Finalisierung. Das Closing wird voraussichtlich für beide Transaktionen im März 2009 stattfinden.

Die MAN Gruppe ist mit ihrer Konzentration auf Transport, Antrieb und Energie einer der führenden Engineering-Konzerne in Europa. Mit der Entscheidung, einen Anteil von 70 % an der MAN Ferrostaal AG zu veräußern, wurde der Fokussierungsprozess in der MAN Gruppe auf die definierten Kernbereiche abgeschlossen. Die Unternehmen der MAN Gruppe gehören in ihren jeweiligen Märkten zu den Top 3 der Anbieter. Das operative Geschäft verantworten die Kernbereiche Nutzfahrzeuge, Dieselmotoren und Turbomaschinen. Durch den im Dezember 2008 bekannt gegebenen Erwerb der VW Truck & Bus, Brasilien, erreicht die MAN Gruppe im Nutzfahrzeug-Markt zudem eine führende Position in einer langfristig wachsenden Region.

## 3. Geschäftsverlauf und Ertragslage im Geschäftsjahr 2008

Umsatz und Ergebnis der MAN AG konnten in 2008, im Vergleich zum Geschäftsjahr 2007, nochmals gesteigert werden. Die MAN AG steigerte den Jahresüberschuss von 497 Mio. € um 170 Mio. € auf 667 Mio. €. Der Jahresüberschuss der MAN AG ist überwiegend durch das Beteiligungsergebnis in Höhe von 923 Mio. € (Vorjahr 1 033 Mio. €) geprägt. Das übrige Ergebnis enthält die Verwaltungskosten, die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen sowie das Zinsergebnis.

Ertragslage			
Mio. €	2008	2007	Veränderung
Beteiligungsergebnis	923	1 033	-110
Zinsergebnis	-7	-60	53
Sonstige betriebliche Erträge	53	47	6
Allgemeine Verwaltungskosten	-70	-62	-8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-38	-82	44
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>861</b>	<b>876</b>	-15
Ertragsteuern	-194	-379	185
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>667</b>	<b>497</b>	170

Im Geschäftsjahr 2008 ist das Beteiligungsergebnis rückläufig. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall der im Vorjahr enthaltenen Beteiligungsverkäufe bei Tochterunter-



nehmen. Die Verbesserung des Zinsergebnisses um 53 Mio. € auf -7 Mio. € resultiert maßgeblich aus der verringerten Inanspruchnahme des variabel verzinslichen Kreditrahmens für die Finanzierung des Erwerbs der Scania Aktien und dem Rückgang der Steuerzinsaufwendungen. Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen gingen von -82 Mio. € um 44 Mio. € auf -38 Mio. € zurück. Dies beruht im Wesentlichen auf im Vorjahr ausgewiesenem Aufwand aus der Übertragung der Pensionsrückstellungen, die nach dem Teilwertverfahren gemäß § 6a EStG passiviert und zu IFRS-Werten auf die MAN Pensionsfonds AG übertragen wurden, und einmaligen Kostenerstattungen. Nach Einstellung von 333 Mio. € in die Gewinnrücklagen wird ein Bilanzgewinn in Höhe von 334 Mio. € (Vorjahr 463 Mio. €) ausgewiesen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MAN AG schlagen der Hauptversammlung am 3. April 2009 vor, den Bilanzgewinn von 334 Mio. € (Vorjahr 463 Mio. €) zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 2,00 € je dividendenberechtigter Aktie (Vorjahr 3,15 €) zu verwenden und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Weitere Angaben zum Geschäftsverlauf sowie der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der MAN AG und des MAN Konzerns sind aus dem Lagebericht der MAN AG und aus dem Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2008 zu entnehmen (abrufbar im Internet unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung)).

#### **4. Kapital und Aktionäre, Erwerb eigener Aktien**

##### **4.1 Grundkapital**

Das Grundkapital der MAN AG beträgt 376.422.400 Euro. Es ist eingeteilt in 147.040.000 Stückaktien, hiervon 140.974.350 Stammaktien und 6.065.650 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Der anteilige Betrag am Grundkapital je Aktie beträgt 2,56 Euro. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils an der Gesellschaft ist ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 der Satzung der MAN AG).

##### **4.2 Genehmigtes Kapital 2005**

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der MAN AG ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 2. Juni 2010 um bis zu 188.211.200 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2005**“).

Bei Barkapitalerhöhung ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen oder den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde (Verwässerungsschutz); und/oder
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis um nicht mehr als 5 % unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten; auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift aufgrund von anderen Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden; ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind; und/oder

- um etwaig benötigte Spitzenbeträge zur Abrundung des Kapitals zu verwerten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder wesentlichen Wirtschaftsgütern von Unternehmen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen, festzulegen.

Im Hinblick auf die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2005 hat der Vorstand der MAN AG am 24. Mai 2005 zu TOP 5 der Einladung zur Hauptversammlung der MAN AG am 3. Juni 2005 zum Beschluss des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2005 erklärt, die Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2005) nur mit folgender Einschränkung ausnutzen:

„Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder wesentlichen Wirtschaftsgütern von Unternehmen wird der Vorstand von der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur bis zu einem Betrag von maximal 20 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals Gebrauch machen. Die Sachkapitalerhöhung ist damit auf maximal 75.284.480 Euro, entsprechend 29.408.000 Stück Stammaktien, beschränkt.“

In TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009 schlägt die Verwaltung der MAN AG der Hauptversammlung vor, die mit Beschluss der Hauptversammlung am 3. Juni 2005 erteilte Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 zu ergänzen. Mit der Ergänzung soll der Vorstand ermächtigt werden, hinsichtlich eines Teilbetrags des Genehmigten Kapitals 2005 von bis zu 4.000.000 Euro, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und neue Aktien gegen Bareinlage oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 204 Abs. 3 AktG an leitende Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung (Führungskräfte) der Gesellschaft und/oder der mit der Gesellschaft verbundenen nachgeordneten Unternehmen auszugeben (siehe zum vollständigen Wortlaut der Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 auch TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009 sowie den ebenfalls dort aufgeführten Bericht des Vorstands).

#### **4.3 Bedingtes Kapital 2005**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN AG ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 76.800.000 Euro, eingeteilt in bis zu 30.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur in soweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die die MAN Aktiengesellschaft oder deren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2005, ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2007, gegen bar ausgegeben haben, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind erstmalig für das Geschäftsjahr ihrer Ausgabe dividendenberechtigt („**Bedingtes Kapital 2005**“).

#### **4.4 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Die Hauptversammlung der MAN AG hat am 25. April 2008 beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, bis zum 24. Oktober 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals zu erwerben (siehe hierzu

auch TOP 5 in der Einladung für die Hauptversammlung vom 25. April 2008). Auf die weiteren Bedingungen der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie den Bericht des Vorstands wird verwiesen und Bezug genommen (jeweils abrufbar unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung)). Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 25. April 2008 wurde bisher nicht ausgenutzt.

#### 4.5 Aktionäre

Das Aktienkapital der MAN AG besteht in Form von auf den Inhaber lautenden Stückaktien (§ 4 Abs. 2 der Satzung der MAN AG). Da die Aktien der MAN AG auf den Inhaber lauten, ist der MAN AG, soweit nicht gesetzliche Meldepflichten entsprochen wurde, grundsätzlich nicht bekannt, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält.

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) hat jeder Anleger, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstiger Weise bestimmte Anteile an Stimmrechten der Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Die insoweit relevanten Schwellenwerte betragen gemäß § 21 Abs. 1 WpHG 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % und 75 % der Stimmrechte an der Gesellschaft. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht führt gemäß § 28 WpHG dazu, dass die entsprechenden Stimmrechte für die Zeit, für welche die Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 1 WpHG nicht erfüllt werden, nicht ausgeübt werden können.

Nach § 289 Abs. 4 Nr. 3 HGB sind im Lagebericht der MAN AG alle direkten und indirekten Beteiligungen anzugeben, die 10 % der Stimmrechte überschreiten.

Die Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg, hat der MAN AG im Februar 2007 nach § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil der Volkswagen Aktiengesellschaft die Grenze von 25 % überschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 29,9 % betrug. Des Weiteren haben die Porsche Automobil Holding SE sowie deren kontrollierende Gesellschafter im September 2008 nach § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass – aufgrund der Übernahme der Kontrolle über die Volkswagen Aktiengesellschaft durch die Porsche Automobil Holding SE – diese Beteiligung der Volkswagen Aktiengesellschaft von 29,9 % auch der Porsche Automobil Holding SE sowie deren kontrollierenden Gesellschaftern zugerechnet wird (Details der Mitteilung siehe MAN Konzernanhang, Kapitel 24, Eigenkapital). Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, oder Änderungen der genannten Beteiligungen, wurden der MAN AG weder gemeldet noch sind sie ihr bekannt.

#### 5. Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der MAN AG besteht aus:

Name	Geb.	Erstmalige Bestellung	Zuständigkeit/ Tätigkeit	Aufsichtsrat/ Mitgliedschaften in anderen Kontrollgremien
Dipl.-Ing. Håkan Samuelsson	1951	2000	Vorsitzender (seit 2005)	<sup>1</sup> manroland AG Siemens AG <sup>2</sup> MAN Nutzfahrzeuge AG (Vors.) MAN Diesel SE (Vors.) MAN Turbo AG (Vors.) MAN Ferrostaal AG (Vors.) Renk Aktiengesellschaft (Vors.)

Name	Geb.	Erstmalige Bestellung	Zuständigkeit/ Tätigkeit	Aufsichtsrat/ Mitgliedschaften in anderen Kontrollgremien
Prof. Dr. h.c. Karlheinz Hornung	1950	2004	Mitglied des Vorstands	<sup>1</sup> Arcandor AG Demag Cranes AG manroland AG <sup>2</sup> MAN Nutzfahrzeuge AG MAN Diesel SE MAN Turbo AG MAN Ferrostaal AG Renk Aktiengesellschaft (stellv. Vors.) <sup>3</sup> MAN Capital Corporation, USA (Vors.)
Dr. jur. Matthias Mitscherlich	1949	2003	Mitglied des Vorstands	<sup>1</sup> National Bank AG RWE Dea AG <sup>2</sup> MAN Turbo AG (stellv. Vors.)
Dr.-Ing. Georg Pachta- Reyhofen	1955	2006	Mitglied des Vorstands	<sup>2</sup> MAN Nutzfahrzeuge AG
Dipl.- Ökonom Anton Weinmann	1956	2005	Mitglied des Vorstands	<sup>2</sup> MAN Truck & Bus Deutschland GmbH (Vors.) Renk Aktiengesellschaft NEOPLAN Bus GmbH <sup>3</sup> MAN Nutzfahrzeuge Österreich AG (stellv. Vors.) MAN Region West B.V.

Die Mitglieder des Vorstands der MAN AG sind unter der Geschäftsanschrift der MAN AG, Landsberger Str. 110, 80339 München, Deutschland, erreichbar.

<sup>1</sup> Mitgliedschaften in Aufsichtsräten bei inländischen Gesellschaften

<sup>2</sup> Konzernmandate MAN im Inland

<sup>3</sup> Konzernmandate MAN im Ausland

Der Aufsichtsrat der MAN AG besteht aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 („**MitbestG 1976**“) jeweils zur Hälfte aus Vertretern der Aktionäre und Vertretern der Arbeitnehmer zusammen (Parität). Die Anteilseignervertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der MAN AG erfolgt nach den Vorschriften des MitbestG 1976 (§§ 10 ff. MitbestG 1976).

Dem Aufsichtsrat der MAN AG gehören folgende Mitglieder an:

Name/ Hauptberufstätigkeit	Position	Mitglied seit	Aufsichtsrat/ Mitgliedschaften in anderen Kontrollgremien
Hon.-Prof. Dr. techn. h. c. Dipl.-Ing. ETH Ferdinand K. Piëch Vorsitzender des Aufsichtsrats der Volkswagen AG	Aufsichtsratsvorsitzender	2007	<b>Ausschüsse:</b> Personalausschuss (Vors.) Ständiger Ausschuss (Vors.) Vermittlungsausschuss (Vors.)  <b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> Volkswagen AG (Vors.) AUDI AG Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG Porsche Automobil Holding SE <sup>3</sup> Porsche Ges.m.b.H. Porsche Holding GmbH
Michael Behrendt Vorsitzender des Vorstands der Hapag-Lloyd AG	Mitglied	2002	<b>Ausschüsse:</b> Personalausschuss Prüfungsausschuss Ständiger Ausschuss  <b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG Barmenia Krankenversicherung a.G. (stellv. Vors.) Barmenia Lebensversicherung a.G. (stellv. Vors.) Esso Deutschland GmbH ExxonMobil C.E. Holding GmbH Hamburgische Staatsoper GmbH
Dr. jur. Heiner Hasford ehem. Mitglied des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	Mitglied	2007	<b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG ERGO Versicherungsgruppe AG Europäische Reiseversicherung AG (Vors.) Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-AG Nürnberger Beteiligungs-AG VICTORIA Versicherung AG
Prof. Dr.rer.pol. Renate Köcher Geschäftsführerin des Instituts für Demoskopie Allensbach	Mitglied	2002	<b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> Allianz SE BMW AG Infineon Technologies AG
Dr. jur. Thomas Kremer Chefjustitiar der ThyssenKrupp AG	Mitglied	2007	<b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> Howaltswerke-Deutsche Werft GmbH <sup>4</sup> ThyssenKrupp Italia S.p.A.
Dipl.-Kfm. Stefan W. Ropers Mitglied des Vorstands der Bayerischen Landesbank	Mitglied	2007	<b>Ausschüsse:</b> Prüfungsausschuss  <b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> KG Allgemeine Leasing GmbH & Co. KG (stellv. Vors.) <sup>2</sup> BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH (Vors.) BayernLB Corporate Advisors (stellv. Vors.) BayernLB Equity Management GmbH (stellv. Vors.)

Name/ Hauptberufstätigkeit	Position	Mitglied seit	Aufsichtsrat/ Mitgliedschaften in anderen Kontrollgremien
Dr.-Ing. E.h. Rudolf Rupprecht ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der MAN AG	Mitglied	2005	<b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> Bayerische Staatsforsten AöR Bilfinger & Berger AG Demag Cranes AG Salzgitter AG
Stephan Schaller Sprecher des Markenvorstands der Volkswagen AG Nutzfahrzeuge	Mitglied	2007	<b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> SCHOTT AG TÜV NORD AG <sup>4</sup> Volkswagen Poznan Sp.z.o.o. (Vors.)
Dr.-Ing. Ekkehard D. Schulz Vorsitzender des Vorstands der ThyssenKruppAG	stellv. Vorsitzender	1997	<b>Ausschüsse:</b> Personalausschuss Vermittlungsausschuss Ständiger Ausschuss  <b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> AXA Konzern AG Bayer AG RWE AG <sup>2</sup> ThyssenKrupp Services AG (Vors.) ThyssenKrupp Steel AG (Vors.) ThyssenKrupp Technologies AG (Vors.)
Rupert Stadler Vorsitzender des Vorstands der AUDI AG	Mitglied	2007	<b>Ausschüsse:</b> Prüfungsausschuss (Vors.)  <b>Aufsichtsrat:</b> <sup>4</sup> Automobili Lamborghini Holding S.p.A. (Vors.) VOLKSWAGEN GROUP ITALIA S.P.A. (Vors.)
Detlef Dirks Vorsitzender des Betriebsrats der MAN Diesel SE	Mitglied	2002	keine
Jürgen Dorn Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der MAN AG, des Gesamtbetriebsrats der MAN Nutzfahrzeuge AG sowie des Europäischen Betriebsrats	Mitglied	2002	<b>Ausschüsse:</b> Personalausschuss Vermittlungsausschuss Ständiger Ausschuss Prüfungsausschuss  <b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> MAN Nutzfahrzeuge AG
Jürgen Hahn Vorsitzender des Betriebsrats der MAN Ferrostaal AG	Mitglied	2001	<b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> MAN Ferrostaal AG
Gerhard Kreuzer Gesamtbetriebsratsvorsitzender der MAN Turbo AG	Mitglied	2009	keine

<b>Name/ Hauptberufstätigkeit</b>	<b>Position</b>	<b>Mitglied seit</b>	<b>Aufsichtsrat/ Mitgliedschaften in anderen Kontrollgremien</b>
Wilfrid Loos Gesamtbetriebsratsvorsitzender der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH	Mitglied	2006	<b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> MAN Truck & Bus Deutschland GmbH (stellv. Vors.)
Nicola Lopopolo Vorsitzender des Betriebsrats der RENK AG	Mitglied	1998	keine
Dr.-Ing. Uwe Hansult Senior Vice President BU Production der MAN Diesel SE	Mitglied	2007	keine
Dr. phil. Klaus Heimann Gewerkschaftssekretär der IG Metall	Mitglied	1997	<b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> Krones AG
Jürgen Kerner 1. Bevollmächtigter der IG Metall Augsburg	Mitglied	2006	<b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> EADS Deutschland GmbH Eurocopter Deutschland GmbH KUKA AG MAN Diesel SE manroland AG
Thomas Otto Gewerkschaftssekretär der IG Metall	stellv. Vors. (seit 18.02.2009)	2004	<b>Ausschüsse:</b> Prüfungsausschuss Vermittlungsausschuss Ständiger Ausschuss Personalausschuss  <b>Aufsichtsrat:</b> <sup>1</sup> MAN Nutzfahrzeuge AG MAN Truck & Bus Deutschland GmbH MAN Turbo AG

<sup>1</sup> Mitgliedschaften in Aufsichtsräten bei inländischen Gesellschaften

<sup>2</sup> Mitgliedschaften in Aufsichtsräten bei inländischen Gesellschaften, Konzernmandate

<sup>3</sup> Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

<sup>4</sup> Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien, Konzernmandate

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsanschrift der MAN AG, Landsberger Straße 110, 80339 München, Deutschland, erreichbar.

## 6. Corporate Governance

Als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft unterliegt die MAN AG dem Deutschen Corporate Governance Kodex, dessen Empfehlungen sie folgt (siehe Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG Dezember 2008; abrufbar im Internet unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung)).

## 7. Mitbestimmung

Hinsichtlich der Wahl der zehn Arbeitnehmervertreter des gemäß MitbestG 1976 paritätisch besetzten Aufsichtsrats der MAN AG sind die Arbeitnehmer der MAN Gruppe in Deutschland nach Maßnahme des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Darüber hinaus bestehen in anderen inländischen Unternehmen der MAN Gruppe weitere Organe, in denen die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte haben.

In den Gesellschaften der MAN Gruppe in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union („EU“) bzw. den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) bestehen entsprechend den nationalen Bestimmungen zudem weitere Arbeitnehmervertretungen. Die Betriebsratsstruktur der MAN AG ist mit dem Betriebsrat und dem Konzernbetriebsrat zweistufig ausgeprägt. Auf europäischer Ebene sind die Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaften der MAN Gruppe über den Europäischen Betriebsrat organisiert.

## III. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung

Durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE wird das Selbstverständnis der MAN AG als europäisches Unternehmen mit internationalen Geschäftsaktivitäten auch äußerlich zum Ausdruck gebracht, in dem bereits in der Firma die europäische Ausrichtung hervorgehoben wird. Die Umwandlung der MAN AG in eine SE unterstreicht die über die Grenzen Deutschlands hinausgehende Geschäftstätigkeit der MAN AG sowie die Bedeutung des europäischen Marktes für die MAN AG.

Die Umwandlung in eine SE eröffnet die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Gesellschaft für die europäischen Mitarbeiter. Denn nach dem MitbestG 1976 sind derzeit nur die Arbeitnehmer in Deutschland im Hinblick auf die Mandate der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN AG aktiv und passiv wahlberechtigt. In der zukünftigen SE soll die Arbeitnehmerseite des Aufsichtsrates nach den Bestimmungen der am 18. Februar 2009 zwischen der Unternehmensleitung und dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossenen Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE („**Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium**“) auch mit Vertretern von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR besetzt werden. Durch die Regelungen der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium wird eine sachgerechte Vertretung der europäischen Arbeitnehmer der MAN Gruppe im Aufsichtsrat der MAN SE gewährleistet, welche die Integration der Teilkonzerne und der Arbeitnehmer in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR in der MAN Gruppe fördert.

Weiterhin trägt die vorgeschlagene Umwandlung in eine SE zur zukunftsorientierten Fortentwicklung und Stärkung der in der MAN AG gelebten Corporate Governance bei. Die Begrenzung der Aufsichtsratsgröße auf 16 Mitglieder bei Beibehaltung der paritätischen Besetzung aus Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer leistet dazu einen wesentlichen Beitrag. Die Entscheidungsfindungs- und Kommunikationsprozesse innerhalb des Aufsichtsrates können dadurch deutlich vereinfacht, beschleunigt und damit optimiert werden.

Schließlich eröffnet die SE grundsätzlich die Möglichkeit, den Sitz der Gesellschaft in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu verlegen (Art. 8 SE-VO). Diesbezüglich bestehen jedoch keine Pläne.

## IV. Kosten der Umwandlung

Nach derzeitigen Schätzungen des Vorstands der MAN AG werden sich die Kosten der Umwandlung insgesamt auf bis zu 3.000.000 Euro belaufen. In dieser Schätzung sind insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung



durch den gerichtlich bestellten Umwandlungsprüfer, die Kosten der Registereintragung, die Kosten etwaiger externer Berater, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichung, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von MAN AG-Aktien auf MAN SE-Aktien. Sonderkosten für die Durchführung einer Hauptversammlung der MAN AG sind in der Schätzung nicht eingeflossen, da über Umwandlung in einer sowieso abzuhaltenden ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden soll.

## **V. Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der MAN AG und der MAN SE**

Bevor der Umwandlungsplan (siehe hierzu unten, Abschnitt VI. 1. dieses Berichts), die Satzung (siehe hierzu unten, Abschnitt VI. 2. dieses Berichts) und die Auswirkung der Umwandlung (siehe hierzu unten, Abschnitt VII. dieses Berichts) dargestellt werden, sollen nachfolgend die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die MAN AG gelten, den für die künftige MAN SE geltenden Regelungen vergleichend gegenübergestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und der Corporate Governance Struktur.

### **1. Einführung**

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Die SE ist eine Handelsgesellschaft in der Form einer Europäischen Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO). Die Rechtsverhältnisse der MAN SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihrer Corporate Governance richten sich nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR unmittelbar gilt, (ii) des SEAG, (iii) der Satzung der zukünftigen MAN SE sowie (iv) der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium dass, soweit nicht im Einzelnen Abweichungen festgelegt sind, die Bestimmungen des MitbestG für anwendbar erklärt, sowie (iv) ergänzend den deutschen Vorschriften für Aktiengesellschaften. Da die SE wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten zudem für die MAN SE die handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften fort, die derzeit auf die MAN AG Anwendung finden.

### **2. Allgemeine Vorschriften**

#### **2.1 Rechtspersönlichkeit**

Die SE ist eine juristische Person und damit Trägerin von Rechten und Pflichten (Art. 1 Abs. 3 SE-VO). Sie besitzt damit wie die MAN AG Rechtspersönlichkeit.

#### **2.2 Grundkapital, Genehmigtes Kapital 2005, Bedingtes Kapital 2005**

Das Kapital einer SE lautet auf Euro und muss mindestens 120.000 Euro betragen (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 SE-VO). Das Mindestkapital der SE liegt damit über dem gesetzlichen Mindestkapital einer Aktiengesellschaft von 50.000 Euro (§ 7 AktG). Gemäß der Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO gelten die nationalen aktienrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Aktien der SE. Die Aktien einer SE können folglich als Nennbetragsaktien mit Mindestnennbeträgen oder als Stückaktien mit Mindestbetrag auf den anteiligen Betrag am Grundkapital begründet werden. Zudem können die Aktien der SE auf den Inhaber bzw. auf den Namen lauten, wobei auf den Namen lautende Aktien – wie bei einer Aktiengesellschaft – vinkuliert werden können. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, ist möglich.

Durch die Umwandlung in eine SE ändert sich hinsichtlich des Grundkapitals und der Ausgestaltung der Aktien der MAN AG nichts. Das Grundkapital der MAN SE wird – wie bisher bei der MAN AG – zum Umwandlungszeitpunkt grds. 376.422.400 Euro betragen und in

147.040.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt sein, hiervon 140.974.250 Stammaktien und 6.065.650 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der MAN SE).

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der MAN AG ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 2. Juni 2010 um bis zu 188.211.200 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgaben von auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005).

Sofern die Hauptversammlung der MAN AG mit Beschluss am 3. April 2009 beschließt, dem Vorstand der MAN AG die Ermächtigung zu erteilen, hinsichtlich eines Teilbetrags des Genehmigten Kapitals 2005 von bis zu 4.000.000 Euro, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und neue Aktien gegen Bareinlage oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 204 Abs. 3 AktG an leitende Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung (Führungskräfte) der Gesellschaft und/oder der mit der Gesellschaft verbundenen nachgeordneten Unternehmen auszugeben (siehe zum vollständigen Wortlaut der Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 auch TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009), gilt diese Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 für den Vorstand der zukünftigen MAN SE unverändert fort. Auf den Bericht des Vorstands der MAN AG zu TOP 6 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 3. April 2009 wird verwiesen und Bezug genommen.

Lehnt die Hauptversammlung den Beschlussvorschlag zu TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung am 3. April 2009 ab, gilt die Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 für die SE nicht und der Vorstand meldet die Satzung der MAN SE ohne die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN SE zur Eintragung in das Handelsregister an. Der Vorstand ist im Übrigen angewiesen, die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN SE erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Beschlussfassung zu TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung vom 3. April 2009 in das zuständige Handelsregister der MAN AG eingetragen ist oder die Wirksamkeit dieses Beschlusses feststeht.

Zudem ist das Grundkapital der MAN AG gem. § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN AG um bis zu 76.800.000 Euro, eingeteilt in bis zu 30.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005).

Das Genehmigte Kapital 2005 sowie das Bedingte Kapital 2005 der MAN AG wird grundsätzlich in der Satzung der MAN SE fortgeführt (vgl. § 4 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung der MAN SE sowie die Ausführungen hierzu §§ 3.1 und 3.6 des Umwandlungsplan sowie Abschnitt VI. 2.4 dieses Berichts zu den Erläuterungen der Satzung).

Abweichend von dem Vorstehenden gilt Folgendes:

Sollte die MAN AG vor der Umwandlung in eine SE vom Genehmigten Kapital 2005 und/oder dem Bedingten Kapital 2005 Gebrauch machen, so reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 4 Abs. 4 bzw. Abs. 5 der Satzung der MAN SE und erhöhen sich die Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Zahl der Aktien in § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 der Satzung der MAN SE entsprechend. Etwaige von der Hauptversammlung vor dem Umwandlungszeitpunkt beschlossene Kapitalmaßnahmen gelten gleichermaßen für die MAN SE. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Einziehung eigener Aktien.

Schließlich gilt die Erklärung des Vorstands der MAN AG vom 24. Mai 2005 zu TOP 5 der Einladung zur Hauptversammlung der MAN AG am 3. Juni 2005 zum Beschluss des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2005 (siehe oben, Abschnitt II. 4.2 dieses Berichts) unverändert auch für den Vorstand der MAN SE fort.

## **2.3 Sitz der Gesellschaft, Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung**

Der Sitz einer Aktiengesellschaft wird durch die Satzung bestimmt (§ 5 Abs. 1 AktG). Gleiches gilt auch für die SE (Art. 7 SE-VO i.V.m. § 2 SEAG). Der Sitz einer SE muss dabei in der EU liegen, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO, § 2 SEAG). Der Sitz der MAN SE wird München sein.

Sowohl für die Aktiengesellschaft als auch für die SE gilt, dass der Sitz der Gesellschaft nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden kann. (vgl. für die Aktiengesellschaft §§ 179 ff., 45 AktG und für die SE Art. 8 SE-VO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff. AktG). Bei der Aktiengesellschaft stellt allerdings ein Beschluss der Hauptversammlung zur Sitzverlegung in das Ausland nach der herrschenden Meinung in der Literatur einen Auflösungsbeschluss i.S.d. § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG dar. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz innerhalb der EU ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). In diesem Fall ist den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

## **2.4 Mitteilungspflichten**

Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO finden die Regelungen des WpHG auch auf die zukünftige MAN SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Insiderüberwachung (§§ 12 ff. WpHG) sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 21 ff. WpHG). Ebenso wie bei der MAN AG entfallen deshalb auch bei der zukünftigen SE Aktionärsrechte gemäß § 28 WpHG, wenn Mitteilungspflichten nach dem WpHG verletzt werden. Die Umwandlung führt deshalb insoweit zu keinen Änderungen für die Aktionäre der MAN AG.

## **3. Gründung der SE**

Für die Gründung einer SE findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staates Anwendung, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Damit findet das Gründungsrecht für eine deutsche Aktiengesellschaft grundsätzlich auch Anwendung auf die SE. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, in diesem Fall also die MAN AG. Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, interne und externe Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister, etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE allerdings durch die Vorschrift des Art. 37 SE-VO sowie durch die Anwendung des Rechtsgedankens aus § 75 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes („UmwG“) modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens im Zusammenhang mit der Umwandlung sind unten, in Abschnitt V. 2. dieses Berichts dargestellt.

## **4. Kapitalerhaltung, Gleichbehandlung der Aktionäre**

Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhaltung (§§ 56 ff. AktG) gelten gemäß der Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO auch für die SE. Dementsprechend darf die SE keine eigenen Aktien zeichnen (§ 46 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Zudem gelten für die SE die aktienrechtlichen Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1-3 AktG) sowie zur Verteilung des Gewinns (§ 58 Abs. 4 AktG). Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft, nur unter engen Voraussetzungen möglich (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 59 AktG). Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der SE bestimmen sich gemäß § 60 Abs. 1 AktG grundsätzlich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Die Satzung kann jedoch eine andere Verteilung vorsehen (§ 60 Abs. 3 AktG). Ebenso wie bei der

Aktiengesellschaft kann auch die SE eigene Aktien nur unter den Voraussetzungen der §§ 71 - 71 d AktG erwerben. Im Hinblick auf die Kapitalerhaltung ergeben sich somit durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE keine Änderungen.

Im Hinblick auf den aktienrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre ergeben sich ebenfalls keine Unterschiede zwischen der Aktiengesellschaft und der SE. Gemäß Gesamtverweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 53 AktG gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

## **5. Verfassung der SE, Organe und Corporate Governance**

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der SE und der Aktiengesellschaft besteht darin, dass es in der SE möglich ist, flexiblere Corporate Governance-Strukturen für die Leitung und die Kontrolle der Gesellschaft vorzusehen. Für die Aktiengesellschaft ist allein das sog. dualistische Leitungssystem, bestehend aus einem Vorstand als Leitungsorgan (§§ 76 ff. AktG) und einem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan (§§ 95 ff. AktG) gesetzlich vorgesehen. Die SE-VO und das SEAG erlauben hingegen, neben dem dualistischen System (Art. 39 ff. SE-VO i.V.m. §§ 15 ff. SEAG) auch die Einführung eines sog. monistischen Leitungssystems, bei dem lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht, besteht (Art. 43 ff. SE-VO i.V.m. § 20 ff. SEAG).

Wie bisher schon bei der MAN AG sieht jedoch auch die Satzung der MAN SE ein dualistisches Leitungssystem mit Vorstand und Aufsichtsrat vor (§§ 5 und 7 der Satzung der MAN SE). Insoweit führt die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Corporate Governance in der Gesellschaft. Der Formwechsel führt allerdings durch die für die SE geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium im Hinblick auf die Größe und die Besetzung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SE, zu Änderungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

### **5.1. Vorstand**

#### **a) Leitung der Gesellschaft**

Im Hinblick auf die Leitung der zukünftigen MAN SE ergeben sich durch die Umwandlung in die SE keine Änderungen. Gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand der MAN SE) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG, nach der der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten hat.

#### **b) Zusammensetzung**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der MAN SE wird der Vorstand der MAN SE aus mindestens zwei Personen bestehen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder in der SE (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der MAN SE). Die Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium sieht zudem vor, dass das MitbestG 1976 Anwendung findet, soweit nichts anderes in der Vereinbarung geregelt ist. Demnach ist auch im Vorstand der MAN SE ein Arbeitsdirektor zu bestellen. Sollte allerdings die gesetzliche Auffanglösung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE im Falle der Kündigung der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium zur Anwendung kommen (siehe hierzu §§ 7.17 und 7.18 des Umwandlungsplans) wäre ein Vorstandsmitglied mit dem Ressort „Arbeit und Soziales“ zu betrauen (§ 16 Satz 2 SEAG i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

### **c) Geschäftsführung**

Vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln gilt sowohl für die Aktiengesellschaft als auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Darüber hinaus gilt sowohl für die Aktiengesellschaft als auch für die SE der Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden (Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings kann in der SE dem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied ein Vetorecht im Hinblick auf die Entscheidungen des Vorstands eingeräumt werden. In der Satzung der MAN SE ist von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts für den Vorstandsvorsitzenden kein Gebrauch gemacht worden. Vielmehr gilt bei der MAN SE, dass die Stimme Vorstandsvorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt (Art 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Mechanismen zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung des Vorstands der MAN AG werden damit im Vorstand der MAN SE unverändert fortgeführt.

### **d) Vertretung der Gesellschaft**

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Vertretung der Gesellschaft. Vielmehr gelten über die Gesamtverweisungen des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) und (iii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. die danach zulässigen Satzungsregelungen der MAN SE. Wie bereits in der Satzung der MAN AG sieht § 6 Abs. 1 der Satzung der SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten wird. Auch kann der Aufsichtsrat – wie schon zuvor bei der MAN AG – gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der MAN SE bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein soll. Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

### **e) Bestellung und Abberufung des Vorstands**

Gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG werden die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist dabei zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 Abs. 3 AktG).

Art. 46 Abs. 1 SE-VO sieht hingegen vor, dass die Mitglieder des Vorstands einer SE für einen in der Satzung festzulegenden Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt werden. Vorbehaltlich einer etwaig in der Satzung festgelegten Einschränkung ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der MAN SE sieht in § 5 Abs. 1 Satz 3 vor, dass die Vorstände für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen, jeweils für bis zu fünf Jahren, sind zulässig (§ 5 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der MAN SE). Hinsichtlich der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder in der MAN SE ergeben sich somit durch die Umwandlung keine Änderungen.

### **f) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder**

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten die aktienrechtlichen Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 – 89 AktG) auch für die SE, so dass sich auch insoweit durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

### **g) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit**

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind die in § 92 AktG geregelten Pflichten des Vorstands bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit auch vom Vorstand der SE zu beachten.

### **h) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit**

Gemäß Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans der SE gemäß den für die Aktiengesellschaft des jeweiligen Sitzstaates maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SE durch eine Verletzung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht. Durch diese Verweisung in das deutsche Aktienrecht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der MAN SE. Damit greifen für den Vorstand der SE insbesondere auch die sog. „*business judgment rule*“ für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht gemäß § 93 Abs. 4 AktG. Nach Art. 49 SE-VO dürfen die Mitglieder des Vorstands der SE Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden können, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weiter geben; dies gilt nicht in Fällen, in denen eine solche Informationsweitergabe nach den Bestimmungen des für die Aktiengesellschaft geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt. Im deutschen Aktienrecht ist zwar eine Fortdauer der Schweigepflicht über das Ende der Amtszeit hinaus nicht ausdrücklich geregelt; eine Art. 49 SE-VO entsprechende Regelung gilt jedoch nach allgemein anerkannten Grundsätzen auch im Aktienrecht. Insoweit führt die Umwandlung zu keinen Änderungen.

### **i) Berichte an den Aufsichtsrat**

In einer Aktiengesellschaft hat der Vorstand dem Aufsichtsrat gemäß § 90 Abs. 1 AktG zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Ist die Aktiengesellschaft Mutterunternehmen i.S.d. § 92 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuches („HGB“), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen i.S.d. § 310 Abs. 1 HGB einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Zudem ist gemäß § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Die vorgenannten Berichte an den Aufsichtsrat sind in bestimmten Zeitabständen zu erstatten (§ 90 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Über die vorstehend geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG).

Gemäß § 90 Abs. 4 AktG haben die Berichte jeweils den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Diese sind möglichst rechtzeitig und mit Ausnahme des Berichts gemäß § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG in der Regel in Textform zu erstatten (§

90 Abs. 4 AktG). Schließlich hat jedes Aufsichtsratsmitglied das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

In der SE ist die Berichtspflicht des Leitungsorgans gegenüber dem Aufsichtsorgan in Art. 41 SE-VO geregelt. Danach hat der Vorstand der SE den Aufsichtsrat der SE mindestens alle 3 Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu unterrichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand der SE dem Aufsichtsrat der SE rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Unabhängig davon kann der Aufsichtsrat der SE vom Vorstand der SE jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle gemäß Art. 40 Abs. 1 SE-VO erforderlich sind (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Wie bei der Aktiengesellschaft kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats diese Information des Vorstands nur an den Aufsichtsrat verlangen (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat der SE kann zudem alle zur Ausführung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Gremium übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Im Hinblick auf den Wortlaut des § 90 AktG scheinen die Berichtspflichten des Vorstands der Aktiengesellschaft im Vergleich zu den Berichtspflichten des Vorstands der SE i.S.d. Art. 41 SE-VO zwar konkreter und ausführlicher zu sein. Jedoch ergibt sich de facto in der Praxis durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine Änderung. Durch die Bestimmungen der SE-VO i.V.m. den aktienrechtlichen Vorschriften, die über die Gesamtverweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ergänzend Anwendung finden, ist der zukünftige Vorstand der MAN SE in mindestens dem gleichem Umfang wie der Vorstand der MAN AG gegenüber dem Aufsichtsrat der MAN SE berichtspflichtig.

#### **j) Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft**

Gemäß § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich unter Benutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Über die Gesamtverweisungsnorm des Art. 9 lit. c) (ii) SE-VO besteht auch bei der SE eine entsprechende Haftung. Die Haftung für Vorstandsmitglieder, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (§ 117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

### **5.2. Aufsichtsrat**

Die MAN SE wird – wie zuvor auch die MAN AG – ein dualistisch strukturiertes Leitungssystem haben. Ebenso wie bei der MAN AG wird auch in der MAN SE der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand überwachen. Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats der MAN SE entsprechen dabei im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats der MAN AG. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, insbesondere im Hinblick auf die innere Ordnung des Gremiums sowie bedingt durch die entsprechenden Bestimmungen der Vereinbarung.

#### **a) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Die Größe des Aufsichtsrats einer nach dem MitbestG 1976 paritätisch mitbestimmenden Gesellschaft richtet sich nach der Zahl der inländischen Arbeitnehmer (§ 95 Satz 5 AktG i.V.m. § 7 MitbestG 1976). Dabei setzt sich der Aufsichtsrat eines Unternehmens mit in der Regel mehr als 20.000 inländischen Arbeitnehmern – wie bei der MAN AG – aus je 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

In einer SE wird die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder werden die Regeln für ihre Festlegung grundsätzlich durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt (Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Die Mitgliedstaaten können jedoch für die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen SE die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsratsorgans oder deren Höchst- und/oder Mindestzahl festlegen (Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO). Für eine SE mit Sitz in Deutschland hat der Aufsichtsrat gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SEAG aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Die Satzung kann allerdings eine bestimmte höhere Zahl festsetzen, die allerdings 21 Mitglieder nicht übersteigen darf.

Im Hinblick auf die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder verdrängen nach der herrschenden Auffassung der Literatur die entsprechenden Regelungen in der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium aufgrund der in Art. 9 Abs. 1 SE-VO und § 17 Abs. 2 SEAG vorgesehenen Normenhierarchie die durch § 17 Abs. 1 Satz 3 SEAG getroffene mitgliedstaatliche Regelung, nach der die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch drei teilbar sein muss. Der Satzungsgeber (d.h. die Hauptversammlung der MAN AG) ist in diesem Fall gehindert, eine andere Zahl der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung der MAN SE zu bestimmen. Denn gemäß Art. 12 Abs. 4 Satz 1 SE-VO darf die Satzung der SE zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu der mit dem besonderen Verhandlungsgremium ausgehandelten Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium stehen.

Im Falle der Umwandlung einer Gesellschaft in eine SE ist zudem zu berücksichtigen, dass die Arbeitnehmerbeteiligung in Bezug auf alle Komponenten mindestens das gleiche Ausmaß gewährleisten muss, das bei Umwandlung in der umzuwandelnden Gesellschaft besteht (§ 21 Abs. 6 SEBG). Dies bezieht sich allerdings nur auf die Qualität der Mitbestimmung, d.h. insbesondere also auf die Parität, nicht aber auf die absolute Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, da die Festlegung dieser Zahl dem Satzungsgeber, also der Hauptversammlung, unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben einer mit dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossenen Vereinbarung, vorbehalten ist. Der Aufsichtsrat der MAN SE muss daher zwar – wie schon der Aufsichtsrat der MAN AG – paritätisch besetzt sein.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben, insbesondere aber der entsprechenden Bestimmungen der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium, sieht die Satzung der MAN SE einen Aufsichtsrat vor, der aus 16 Mitgliedern besteht, von denen die Hälfte der Vertreter Arbeitnehmer sind (§ 7 Abs.1 der Satzung der MAN SE). Die nähere Ausgestaltung der unternehmerischen Mitbestimmung ist in der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium geregelt (vgl. §§ 15 bis 16 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium und §§ 7.10 bis 7.12 des Umwandlungsplans).

#### **b) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Nach der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten für die SE die aktienrechtlichen Regelungen über das sog. Statusverfahren (§§ 97, 98, 99 AktG). Dieses findet Anwendung, wenn Streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist. Indirekt ergibt sich dies auch aus § 17 Abs. 3 SEAG, welcher auf die §§ 98, 99 und 104 AktG verweist und diese Regelungen lediglich dahingehend modifiziert, dass auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

#### **c) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder**

Gemäß § 100 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Dies gilt gleichermaßen auch für die SE (Art. 47 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG). Art. 47 Abs. 1 SE-VO sieht zwar grundsätzlich die Möglichkeit der Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat vor. Dies gilt jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt. Demnach ist es bei



einer SE mit Sitz in Deutschland nicht möglich, dass juristische Personen Mitglied im Aufsichtsrat werden können. Zudem können Personen, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE (i) dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedsstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen oder (ii) infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedsstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht eines Mitgliedsstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, weder Mitglied des Aufsichtsrats noch Vertreter dieses Mitglieds sein (Art. 47 Abs. 2 Satz 2 SE-VO). Durch diese Verweisung auf § 100 Abs. 2 AktG wird ein Gleichlauf mit den persönlichen Hinderungsgründen i.S.d. § 100 Abs. 2 AktG sichergestellt. Es bestehen damit für die MAN SE die gleichen persönlichen Hinderungsgründe für ein Mitglied im Aufsichtsrat wie bereits zuvor in der MAN AG. Mitglied des Aufsichtsrats kann also insbesondere nicht sein, wer (i) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, oder (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört.

#### **d) Bestellung des Aufsichtsrats**

In einer Aktiengesellschaft, die dem MitbestG 1976 unterliegt, werden die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat von der Hauptversammlung (§ 101 Abs. 1 AktG) und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch die inländischen Arbeitnehmer gewählt (§§ 10 ff. MitbestG 1976).

Im Gegensatz dazu werden die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE grundsätzlich durch die Hauptversammlung bestellt (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Dies gilt für die Anteilseignervertreter sowie auch für die Arbeitnehmervertreter, soweit nicht eine nach Maßgabe der Bestimmungen des SEBG abgeschlossene Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE eine abweichende Regelung vorsieht (Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO) oder die gesetzliche Auffanglösung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE anzuwenden ist (§ 36 Abs. 4 SEBG).

In der MAN SE werden die acht Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE durch die Hauptversammlung gewählt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Satzung der MAN SE). Im Hinblick auf die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE führt die Umwandlung zu einer Änderung der bisher bei der MAN AG nach den Regelungen des MitbestG 1976 vorgenommenen Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der MAN SE i.V.m. § 16 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE zukünftig durch den SE-Betriebsrat gewählt und in den Aufsichtsrat der MAN SE entsandt. Von den acht Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der MAN SE entfallen dabei sechs auf innerbetriebliche Arbeitnehmervertreter und zwei auf gewerkschaftliche Arbeitnehmervertreter (§ 15.2 der Vereinbarung). Zum Vorschlags- und Nominierungsrecht für die sechs innerbetrieblichen Arbeitnehmervertreter und die zwei gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE wird auf die entsprechenden Regelungen in §§ 16.2 und 16.3 der Vereinbarung verwiesen (siehe hierzu auch §§ 7.10 bis 7.12 des Umwandlungsplans).

#### **e) Amtszeit**

Gemäß § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Art. 46 Abs. 1 SE-VO sieht hingegen vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf. Demnach sind im Ver-

gleich zur Aktiengesellschaft grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder einer SE möglich.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der MAN SE beträgt die Amtszeit des Aufsichtsrats jeweils fünf Jahre, das Jahr gerechnet vom Ende einer ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten. Diese Regelung entspricht inhaltlich der bislang für die MAN AG geltenden, auf § 102 Abs. 1 AktG beruhenden Regelung. Für die erste Amtszeit des Aufsichtsrats der MAN SE besteht allerdings eine Besonderheit. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der MAN SE läuft die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats bis zur Beendigung der zweiten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die nach der Eintragung der MAN SE im zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht München stattfindet. Für die acht Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE sieht § 16.6 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium eine entsprechende Regelung vor. Zudem werden die ersten acht Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE nicht vom SE-Betriebsrat gewählt und in den Aufsichtsrat der MAN SE entsandt, sondern es werden gemäß § 16.6 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium die in der Anlage 16.6 zur Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium aufgeführten Personen nebst den dort ebenfalls aufgeführten Ersatzmitgliedern als Arbeitnehmervertreter für die erste Amtszeit des Aufsichtsrats der MAN SE bestimmt.

#### **f) Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder**

Gemäß § 103 Abs. 1 AktG kann die Hauptversammlung Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss beruht auf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Zudem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG). Dabei beschließt der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung aus wichtigem Grund ist auch bei Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft möglich. Diese können auch ohne wichtigen Grund auf Antrag der jeweiligen Entsendenden (Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Gewerkschaften oder Delegierte) abberufen werden (§ 23 MitbestG 1976).

Weder die SE-VO noch das SEAG regeln unmittelbar die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE. Insoweit kommen über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 c) (ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts zur Anwendung. Im Hinblick auf die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE ändert sich damit durch die Umwandlung nichts. Sie können auch in der MAN SE mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung abberufen werden (§ 103 Abs. 1 AktG). Für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer SE gilt hingegen nicht § 23 MitbestG 1976, sondern die in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE getroffene Regelung zur Abberufung oder, falls keine Vereinbarung zustande kommt, die Bestimmungen der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG.

In der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium wurde keine Regelung zur Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SE getroffen. Demnach gelten über die Verweisung in § 1.2 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium hinsichtlich der Abberufung von inländischen Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat die Bestimmungen des SEBG, mithin die des § 37 Abs. 1 SEBG. Danach ist der SE-Betriebsrat bzw. sind dessen Mitglieder berechtigt, die Abberufung eines betrieblichen, inländischen Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat der SE zu beantragen. Über den Antrag beschließt der SE-Betriebsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Anschließend hat die Hauptversammlung über die Abberufung zu entscheiden, wobei sie an den Beschluss des SE-Betriebsrats gebunden und zur Abberufung verpflichtet ist (§ 37 Abs. 1 Satz 4 SEBG). Hinsichtlich der gewerkschaftlichen Arbeitnehmerver-

treter im Aufsichtsrat kann allein die Gewerkschaft, welche das betreffende Mitglied vorgeschlagen hat, einen Antrag auf Abberufung stellen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SEBG). Für die ausländischen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SE gelten hinsichtlich der Antragsberechtigung für die Abberufung die jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen der Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR zur Umsetzung der SE-VO soweit nicht die Bestimmungen des SEBG Anwendung finden.

Die vorstehend erläuterten speziellen Bestimmungen zur Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SE beziehen sich allerdings lediglich auf die Abberufung ohne wichtigen Grund. Unberührt bleiben damit die allgemeinen aktienrechtliche Regelung zur Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds aus wichtigem Grund i.S.d. § 103 Abs. 3 AktG, die über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 c) (ii) SE-VO weiterhin auch auf die SE Anwendung findet.

Damit bestehen hinsichtlich der Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat im Ergebnis keine wesentlichen Unterschiede zwischen der MAN AG und der MAN SE.

#### **g) Gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern**

Im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ergeben sich durch die Umwandlung grundsätzlich keine Änderungen. In der Aktiengesellschaft sieht § 104 AktG vor, dass das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs den Aufsichtsrat zu ergänzen hat, falls dem Aufsichtsrat die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehören oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist. Unterliegt die Aktiengesellschaft dem MitbestG 1976, erweitert sich der Kreis der Antragsberechtigten um die in § 104 Abs. 1 Nr. 3 AktG genannten Personen oder Personengruppen, zu denen z.B. der Betriebsrat oder Gewerkschaften gehören. Bei der SE ist zudem der SE-Betriebsrat antragsberechtigt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 SEAG). Im Übrigen finden bei der SE die aktienrechtlichen Vorschriften über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO Anwendung. Da in der MAN SE der Aufsichtsrat gemäß § 15.1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium i.V.m. § 7 Abs. 1 der Satzung zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern zu besetzen ist, findet das MitbestG 1976 insoweit keine Anwendung. Dementsprechend finden die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen zur Antragsberechtigung hinsichtlich der gerichtlichen Bestellung i.S.d. § 104 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO keine Anwendung.

#### **h) Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat**

Ebenso wenig wie bei einer Aktiengesellschaft (§ 105 Abs. 1 AktG) darf auch bei der SE eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Der Aufsichtsrat der SE kann jedoch eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abstellen, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist (Art. 39 Abs. 3 Satz 2 SE-VO). Während dieser Zeit ruht das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsrats der SE (Art. 39 Abs. 3 Satz 3 SE-VO). Die Bestellung ist allerdings nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, zulässig (§ 15 Satz 1 SEAG). Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 15 Satz 2 SEAG). Diese Regelungen entsprechen den bisher für die MAN AG geltenden aktienrechtlichen Vorschriften i.S.d. § 105 Abs. 1 und Abs. 2 AktG, so dass sich bei der Umwandlung der MAN AG in eine SE insofern keine Änderungen ergeben.

#### **i) Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

In einer dem MitbestG 1976 unterliegenden Aktiengesellschaft wählt der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter (§ 107 Abs. 1

Satz 1 AktG i.V.m. § 27 Abs. 1 MitbestG 1976). Wird im ersten Wahlgang bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner in einem zweiten Wahlgang den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 27 Abs. 2 MitbestG 1976).

Art. 42 Satz 1 SE-VO sieht für den Aufsichtsrat einer SE lediglich vor, dass dieser verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen. Auf Grund der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO hat der Aufsichtsrat in der SE gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG jedoch auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der MAN SE sieht in § 8 Abs. 1 – wie auch zuvor bei der MAN AG – vor, dass der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung seiner Amtszeit für deren Dauer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt. Gemäß Art. 42 Satz 2 SE-VO darf zum Aufsichtsratsvorsitzenden allerdings nur ein Vertreter der Anteilseigner gewählt werden. Über § 1.2 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium finden im Übrigen die Bestimmungen des § 27 MitbestG 1976 auf die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters in der MAN SE Anwendung. Demnach wählen, wenn im ersten Wahlgang zum Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wird, die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner in einem zweiten Wahlgang den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 27 Abs. 2 MitbestG 1976). Insoweit ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

Der Aufsichtsrat einer dem MitbestG 1976 unterliegenden Aktiengesellschaft – wie der MAN AG – ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 28 MitbestG 1976, § 10 Abs. 1 der Satzung der MAN AG). Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist der Aufsichtsrat in der SE gemäß Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. § 10 Abs. 3 der Satzung der MAN SE sieht vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens acht Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ergeben sich somit keine Änderungen im Vergleich zur MAN AG.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats der MAN AG bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 29 Abs. 1 MitbestG 1976, § 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der MAN AG). Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit in einer erneuten Abstimmung eine zweite Stimme (§ 29 Abs. 2 Satz 3 MitbestG 1976, § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der MAN AG). Gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit in einem paritätischen Aufsichtsrat der SE den Ausschlag, ohne dass es einer zweiten Abstimmung bedarf. Eine anderslautende Satzungsbestimmung ist nicht möglich, wenn der Aufsichtsrat paritätisch besetzt ist (Art. 50 Abs. 2 Satz 2 SE-VO). Hierdurch soll das Letztentscheidungsrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden, der in einem paritätisch besetzten Organ gemäß Art. 42 Satz 2 SE-VO stets ein Anteilseignervertreter zu sein hat, abgesichert werden. § 10 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der MAN SE sieht dementsprechend vor, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag (Stichentscheid) gibt, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Vertreter der Arbeitnehmer steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu (§ 10 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der MAN SE). Insoweit sind die Vorgaben des Art. 50 Abs. 2 Satz 2 SE-VO gewahrt und es ergeben sich im Übrigen durch die Umwandlung auch keine Änderungen im Vergleich zur MAN AG.

#### **j) Einberufung des Aufsichtsrats**

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Vorschriften zur Einberufung des Aufsichtsrats. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ist deshalb die für die Aktiengesellschaft geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Danach kann jedes Auf-

sichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet die Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen (§ 110 Abs. 2 AktG). § 10 Abs. 1 der Satzung der MAN SE sieht vor, dass Einberufungen der Sitzungen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden erfolgen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen haben. Insofern ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung.

Bei börsennotierten Aktiengesellschaften muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten (§ 110 Abs. 3 Satz 1 AktG). Dies gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gleichermaßen für die MAN SE.

### **k) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats**

In der Aktiengesellschaft überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Er hat zudem die Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Auch in der SE überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Zudem ist auch der Aufsichtsrat der SE berechtigt, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE keine Änderungen.

Weder in der Aktiengesellschaft noch in der SE können die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben durch andere Personen – auch nicht durch andere Aufsichtsratsmitglieder – wahrnehmen lassen. Zudem können weder in einer Aktiengesellschaft noch in einer SE Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat übertragen werden (§ 104 Abs. 4 AktG bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Auch insofern führt die Umwandlung der MAN AG in eine SE zu keinen Änderungen.

§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG sieht für Aktiengesellschaften vor, dass die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen hat, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO sieht hingegen für die SE eine strengere Regelung vor. Danach sind in der Satzung die Arten von Geschäften aufzuführen, für die das Aufsichtsorgan dem Leitungsorgan seine Zustimmung erteilen muss.

Aus diesem Grund sieht die Satzung der MAN SE – anders als die bisherige Satzung der MAN AG – vor, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 11.1 der Satzung der MAN SE). Die in § 11.1 der Satzung der MAN SE vorgesehenen zustimmungsbedürftigen Tatbestände sind bisher bereits in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der MAN AG enthalten. Die Aufnahme eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte in die Satzung der SE schließt allerdings nicht aus, dass der Aufsichtsrat – wie auch bei einer Aktiengesellschaft – auf Grund der Ermächtigung in § 19 SEAG weitere Arten von Geschäften außerhalb der Satzung, etwa in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt, die ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Dem trägt § 11.2 der Satzung der MAN SE Rechnung.

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 4 Satz 3 - 5 AktG gilt im Übrigen auch für die MAN SE, dass der Vorstand verlangen kann, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt, wenn der Aufsichtsrat bei einer Maßnahme seine Zustimmung verweigert.

Abgesehen davon, dass ein Katalog von zustimmungspflichtigen Arten von Geschäften nunmehr zwingend in die Satzung der MAN SE aufgenommen sein muss, ergeben sich hin-

sichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE keine Änderungen.

#### **l) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflichten der Aufsichtsratsmitglieder**

In einer Aktiengesellschaft hat der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratung verpflichtet.

Nach der Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO kommen dieselben aktienrechtlichen Vorschriften auch im Hinblick auf die Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats in der SE zur Anwendung. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist zudem ausdrücklich in Artikel 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Mitglieder der Organe der SE Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine solche Weitergabe nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt. Artikel 49 SE-VO erwähnt zwar – anders als im Aktiengesetz – ausdrücklich die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus. Daraus ergeben sich jedoch in der Sache keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht nach Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat allgemein anerkannt ist. Im Hinblick auf die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten der Aufsichtsratsmitglieder führt die Umwandlung der MAN AG in eine SE demnach zu keinen Änderungen.

#### **m) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern**

Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

#### **n) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder**

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, über Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern und über Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) auch für die SE. Die Satzung der MAN SE enthält in § 12 eine Regelung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der SE, die derjenigen bei der MAN AG entspricht (§ 12 der Satzung der MAN AG).

Da die Umwandlung wie ein Gründungsvorgang behandelt wird, ergibt sich allerdings eine Besonderheit. In einer Aktiengesellschaft kann nur die erste Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats am Ende ihrer Amtszeit beschließt, eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen (§ 113 Abs. 2 AktG). Der Vorstand der MAN AG geht höchstvorsorglich davon aus, dass diese Vorschrift über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE und damit auch für die Vergütung des ersten Aufsichtsrats der MAN SE Anwendung findet. Die Satzungsregelung zu Vergütung der Mitglieder im Aufsichtsrat der SE in § 12 der Satzung der MAN SE findet daher noch keine Anwendung. Die Vergütung des ersten Aufsichtsrats der MAN SE ist vielmehr durch die Hauptversammlung festzulegen, die über die erste Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der MAN SE am Ende von deren Amtszeit beschließt. Dies wird die zweite ordentliche Hauptversammlung der MAN SE sein, die nach der Eintragung der MAN SE im zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht München stattfindet (§ 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der MAN SE).

### 5.3 Hauptversammlung

§ 118 Abs. 1 AktG sieht vor, dass die Aktionäre einer Aktiengesellschaft ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung ausüben, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 2 AktG). Aufgrund der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten diese Bestimmungen auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE keine Änderungen.

#### a) Zuständigkeiten der Hauptversammlung

In einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung in den im Gesetz und der Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über (i) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder nach mitbestimmungsrechtlichen Bestimmungen von den Arbeitnehmern zu wählen sind, (ii) die Verwendung des Bilanzgewinns, (iii) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, (iv) die Bestellung des Abschlussprüfers, (v) Satzungsänderungen, (vi) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, (vii) die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung sowie (viii) über die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG) sowie Ermächtigungen zu Aktienrückerwerb. In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fällt nach dem Aktiengesetz weiterhin der Verzicht und der Vergleich über Ersatzansprüche gegenüber Organmitgliedern (§§ 55, 93 Abs. 4, 116 AktG) oder die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite (§ 103 Abs. 1 AktG). In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fällt weiterhin die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. AktG) und zu Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (vgl. §§ 65, 73, 125, 226 ff. UmwG für die Verschmelzung, Spaltung und den Formwechsel). Über die Verweisung des Art. 52 SE-VO finden die vorstehenden aktienrechtlichen Bestimmungen gleichermaßen auf die SE Anwendung, so dass sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE ergeben.

Die SE-VO weist der Hauptversammlung die Zuständigkeit für die grenzüberschreitende Sitzverlegung (Art. 8 Abs. 4 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO) zu. Eine Rückumwandlung von einer SE in eine nationale Aktiengesellschaft ist jedoch erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse möglich (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Auch in der Aktiengesellschaft obliegt der Hauptversammlung darüber zu beschließen, ob der Sitz ins Ausland verlegt wird. Allerdings führt ein solcher Beschluss nach der herrschenden Meinung in der Literatur zur Auflösung der Aktiengesellschaft.

In der Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung nur dann über Fragen der Geschäftsführung entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Auch diese Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 52 SE-VO unverändert für die SE. Daneben hat der Bundesgerichtshof Ausnahmen zugelassen. Zustimmungserfordernisse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft werden danach auch bei besonderen Grundlagenscheidungen begründet, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, jedoch Strukturmaßnahmen darstellen, die de facto satzungsändernden Charakter haben und wegen ihres Gewichts die Rechte der Aktionäre stark beeinträchtigen (vgl. etwa die Entscheidung des BGH in Sachen „Holzmüller“ und „Gelantine“). Diese für eine Aktiengesellschaft entwickelten Grundsätze werden nach Auffassung des Vorstands über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gelten, so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE ergeben.

## **b) Entlastung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats**

In der Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Durch den Entlastungsbeschluss billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (§§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG). Über die Sachnormverweisung der Art. 52, 53 SE-VO finden diese aktienrechtlichen Regelungen uneingeschränkt Anwendung auf die SE. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, ist in der SE kürzer. Sie beträgt nicht acht Monate wie bei der Aktiengesellschaft, sondern lediglich sechs Monate (Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

## **c) Einberufung der Hauptversammlung, Organisation und Ablauf**

Gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO kann die Hauptversammlung der SE jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einberufen werden. Insoweit ergeben sich für die Einberufung der Hauptversammlung durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE keine Änderungen. Auch für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung sowie für die Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften für die SE (Art. 53 SE-VO). Abweichend von der Aktiengesellschaft, bei der die Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten ist (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG) sieht Art. 54 Abs. 1 SE-VO vor, dass die Hauptversammlung der SE mindestens einmal im Jahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenzutreten hat. Da die Hauptversammlung der MAN AG in den letzten Jahren immer im Mai bzw. im April eines Jahres abgehalten wurde, ergeben sich dadurch aufgrund der Umwandlung der MAN AG in eine SE faktisch keine Änderungen.

## **d) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit**

Bei einer Aktiengesellschaft ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monate vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

In einer SE kann die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.



Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch ein oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und den Bestimmungen der § 122 ff. AktG (Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Im Ergebnis übernehmen damit die Bestimmungen der SE-VO und des SEAG im Wesentlichen die Regelungen des Deutschen Aktiengesetzes, so dass sich durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben.

#### **e) Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung**

Hinsichtlich des Auskunfts-, Rede- und Fragerechts der Aktionäre bestehen zwischen der Aktiengesellschaft und der SE keine Unterschiede. In der Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheit der Gesellschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Auskunft hat den in Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen (§ 131 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Vorstand darf die Auskunft lediglich in besonderen Fällen verweigern, die in § 131 Abs. 3 AktG abschließend aufgezählt sind. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht steht dem Vorstand der Aktiengesellschaft z.B. zu, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 AktG). Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten die vorgenannten Auskunfts-, Rede- und Fragerecht auch für die SE. Die Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre der MAN AG werden damit durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE nicht berührt.

#### **f) Geschäftsordnung**

In der Aktiengesellschaft kann sich die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Über die Verweisung des Art. 53 SE-VO gilt diese Befugnis der Hauptversammlung gleichermaßen auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Denn für Abstimmungen der Hauptversammlung der SE stellt die SE-VO allein auf die Stimmenmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit ab (Art. 57 und 59 SE-VO). Dementsprechend müssen die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (z.B. §§ 129, 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG), bei der SE so angewendet werden, dass die Stimmenmehrheit ausreicht. Für eine SE mit Sitz in Deutschland ist dies allerdings ohne praktische Bedeutung, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheiten deshalb immer auch der Stimmehrheit entsprechen. Insoweit ergeben sich durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE keine Änderungen.

#### **g) Beschlüsse der Hauptversammlung**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO, das Aktiengesetz oder andere auf die Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland anwendbare Gesetze nicht eine größere Mehrheit vorschreiben (Art. 57 SE-VO). Der Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse in der Hauptversammlung bleibt damit von der Umwandlung der MAN AG in eine SE unberührt.

## **h) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung**

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 179 Abs. 2 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Die SE-VO und das SEAG sehen für satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung Mehrheiten und Erfordernisse vor, die vom AktG abweichen. Gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO bedarf die Änderung der Satzung eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Drittel der abgegebenen Stimmengefasst worden ist. Gemäß Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 Satz 1 SEAG kann die Satzung der SE allerdings bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstandes, für einen Beschluss über die Sitzverlegung sowie für die Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG). Von der durch § 51 Satz 1 SEAG geschaffenen Möglichkeit macht die Satzung der MAN SE allerdings keinen Gebrauch. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet auf die SE zudem auch § 179 Abs.1 Satz 2 AktG Anwendung. Danach ist die Hauptversammlung befugt, Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, dem Aufsichtsrat zu übertragen. Die Satzung der MAN AG sieht in § 10 Abs. 5 eine entsprechende Ermächtigung vor, die inhaltsgleich in § 10 Abs. 6 der Satzung der SE übernommen wurde.

## **j) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, Sonderbeschluss**

Weder die SE-VO noch das SEAG sehen hinsichtlich stimmrechtsloser Vorzugsaktien Regelungen vor. Über die Gesamtverweisung des Artikels 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sowie die Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO finden jedoch die aktienrechtlichen Bestimmungen zu stimmrechtslosen Vorzugsaktien unverändert auf die SE Anwendung. Den Vorzugsaktien in der MAN SE steht – wie auch der MAN AG – grundsätzlich kein Stimmrecht zu. Dies gilt nicht, wenn der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt wird (§ 140 Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). In diesem Fall haben die Vorzugsaktionäre ein Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind, und die Vorzugsaktien sind bei der Berechnung einer nach dem Gesetz oder der Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit zu berücksichtigen. Den Vorzugsaktionären steht zudem ein Stimmrecht gemäß § 141 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 AktG zu. Danach ist ein zustimmender Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre erforderlich, wenn ein Beschluss der Hauptversammlung gefasst wird, durch den der Gewinnvorzug aufgehoben oder beschränkt wird oder der die Ausgabe von Vorzugsaktien vorsieht, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen. Über die Zustimmung haben die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung einen Sonderbeschluss zu fassen. Er bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 141 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AktG).

Sind in einer SE mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung noch eine gesonderte Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären, deren spezifischen Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Bedarf der Beschluss der Hauptversammlung der SE der Mehrheit der Stimmen gemäß Art. 59 Abs. 1 oder Abs. 2 SE-VO (qualifizierte Mehrheit), so ist diese Mehrheit auch für die gesonderte Abstimmung jeder Gruppe von Aktionären erforderlich, deren spezifischen Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 2 SE-VO). Damit ist für die Aufhebung

oder Beschränkung des Vorzugs eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorzugsaktionäre der SE erforderlich.

Da Art. 60 SE-VO nur eine gesonderte Abstimmung jeder Gruppe von Aktionären und nicht wie das Aktiengesetz eine gesonderte Versammlung verlangt, findet bei der zukünftigen MAN SE nur eine Hauptversammlung statt, in der die Inhaber der verschiedenen Aktiengattungen ggf. gesonderte Beschlüsse zu fassen haben.

#### **k) Sonderprüfung**

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO und die Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO finden die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) auch auf die SE Anwendung. Insoweit ergibt sich für die Aktionäre durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE keine Änderung.

#### **l) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen**

Weder die SE-VO noch das SEAG enthaltene Regelung zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Die Umwandlung der MAN AG in eine SE führt insoweit nicht zu Änderungen.

### **6. Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss**

Im Hinblick auf die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie die Prüfung und die Offenlegung der Abschlüsse ergeben sich durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE keine Veränderungen. Art. 61 SE-VO verweist insoweit auf die Vorschriften, die für dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegende Aktiengesellschaften gelten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO für die SE.

### **7. Kapitalmaßnahmen**

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten für die SE hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen. Insoweit ergeben sich keine Änderungen aus der Umwandlung der MAN AG in eine SE.

### **8. Änderungen des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zueinander**

Soll bei einer Aktiengesellschaft das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen zum Nachteil einer Gattung geändert werden, so bedarf der Beschluss in der Hauptversammlung zu einer Wirksamkeit der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre (§ 179 Abs. 3 Satz 1 AktG). Über diese Zustimmung haben die benachteiligten Aktionäre einen Sonderbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zu fassen (§ 179 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 AktG). Gleiches gilt für die SE. Gemäß Art. 60 Abs. 1 SE-VO erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung noch eine gesonderte Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären, deren spezifischen Rechte durch den Beschluss berührt werden, wenn mehrere Gattungen von Aktien vorhanden sind. Abgesehen davon, dass bei der SE kein Wahlrecht existiert, ob der Sonderbeschluss in einer gesonderten Versammlung oder in einer gesonderten Abstimmung gefasst wird, wie dies bei der Aktiengesellschaft der Fall ist (§ 138 Satz 1 AktG), besteht kein Unterschied zwischen der Aktiengesellschaft und der SE. Insoweit ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE.

## **9. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung**

Für die Aktiengesellschaft enthält das AktG spezielle Vorschriften im Hinblick auf die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 248 bis 255 AktG), die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256 f. AktG) und die Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG). Die SE-VO und das SEAG enthalten keine entsprechenden Bestimmungen, so dass die vorgenannten aktienrechtlichen Vorschriften über die Gesamtverweisung des Artikels 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE anzuwenden sind. Insofern führt die Umwandlung der MAN AG in eine SE zu keinen Änderungen.

Betreffend die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kommen über die Gesamtverweisung des Artikels 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über die Sachverweisung des Artikels 5 SE-VO die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 250 ff. AktG) zur Anwendung. Soweit bei der MAN SE die Wahl von Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsrats betroffen ist, gelten die Bestimmungen der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium. Diese sieht allerdings keine ausdrückliche Regelung zur Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der SE vor, so dass die Bestimmungen des § 37 SEBG über die Verweisung in § 1.2 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium zur Anwendung kommen. Danach kann die Wahl eines inländischen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SE angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Zur Anfechtung berechtigt sind Personen, die gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 SEBG hinsichtlich der Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SE antragsbefugt sind, der SE-Betriebsrat und die Leitung der SE (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SEBG, § 17 Abs. 4 Satz 2 SEAG). Ist die Wahl eines ausländischen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SE betroffen, richtet sich die Befugnis zur Anfechtung dieser Wahl nach den Vorschriften der Mitgliedsstaaten der EU bzw. des EWR zur Umsetzung der SE-RL (§ 17 Abs. 4 Satz 1 SEAG).

## **10. Auflösung der Gesellschaft**

Gemäß Artikel 63 SE-VO unterliegt die SE hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung u. ä. Verfahren den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründet worden ist. Dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung für die Hauptversammlung. Insofern gibt es keinen Unterschied zwischen der MAN AG und der MAN SE. Im Falle eines Beschlusses, den Sitz der SE in einen anderen Mitgliedsstaat zu verlegen, gilt allerdings eine Besonderheit bei der SE. Da Art. 8 SE-VO eine Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedsstaat ausdrücklich erlaubt, führt ein entsprechender Hauptversammlungsbeschluss – im Gegensatz zur Aktiengesellschaft – nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Sitzverlegung der SE bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Beschluss zur Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG).

Im Hinblick auf die gerichtliche Auflösung der Aktiengesellschaft (§§ 396 bis 398 AktG) bestehen keine Unterschiede zwischen der Aktiengesellschaft und der SE. Die entsprechenden aktienrechtlichen Vorschriften finden gemäß Artikel 63 SE-VO auf die SE Anwendung.

## **11. Verbundene Unternehmen**

Weder die SE-VO noch das SEAG sehen konzernrechtliche Regelungen für die SE vor. Nach herrschender Meinung findet auf eine SE mit Sitz in Deutschland das nationale Kon-

zernrecht Anwendung. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages die für eine Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Abfindung (§§ 327a ff. AktG). Im Bezug auf das Konzernrecht besteht damit nach herrschender Meinung insofern kein Unterschied zwischen der Aktiengesellschaft und der SE.

## **12. Straf- und Bußgeldvorschriften**

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 53 SEAG finden die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 99 ff. AktG) auf die SE Anwendung, so dass sich insoweit keine Änderungen durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE ergeben.

## **V. Durchführung der Umwandlung der MAN AG in die MAN SE**

Nachfolgend wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der MAN AG in die MAN SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 18. Februar 2009 zustimmt und die diesem als Anlage 1 beigefügte Satzung der MAN SE genehmigt. Der Umwandlungsbeschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der MAN AG wirksam.

### **1. Aufstellung des Umwandlungsplans**

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO ist der Vorstand der MAN AG verpflichtet, einen Umwandlungsplan zu erstellen. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplanes und auch das SEAG legt keinen Mindestinhalt fest. Der Vorstand der MAN AG hat sich deshalb bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan einer SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit sich diese nicht auf die Verschmelzung beziehen. Danach muss der Umwandlungsplan Bestimmungen zur Firma, Sitz und zur Satzung der SE, zu Sonderrechten und Sondervorteilen sowie Ausführungen zum Verfahren der Arbeitnehmerbeteiligung enthalten. Zudem hat der Vorstand der MAN AG die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss i.S.d. § 197 UmwG beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z. B. zu Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen).

Am 18. Februar 2009 hat der Vorstand der MAN AG den Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der MAN SE) in seiner endgültigen Fassung beschlossen. Der Aufsichtsrat der MAN AG hat sich in seiner Sitzung vom 18. Februar 2009 mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst, dem Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der MAN SE zugestimmt sowie den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 3. April 2009 verabschiedet.

Der vom Vorstand der MAN AG beschlossene und vom Aufsichtsrat genehmigte Umwandlungsplan einschließlich der diesem als Anlage 1 beigefügten Satzung, der diesem als Anlage 2 beigefügten Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers, der PKF-Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, i.S.d. Art. 36 Abs. 6 SE-VO sowie dieser Umwandlungsbericht werden ab der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der MAN AG am 20. Februar 2009 in den Geschäftsräumen der MAN AG, Landberger Str. 110, 80339 München, Deutschland, ausliegen. Die vorstehenden Unterlagen sind im Übrigen über das Internet unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung) abrufbar.

## 2. Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Umwandlungsprüfung

Gemäß Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 32 ff. AktG haben die Gründer grundsätzlich einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Zudem ist grundsätzlich eine interne sowie externe Gründungsprüfung durchzuführen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 1 und Abs. 2 AktG). Die herrschende Meinung in der Literatur wendet im Falle der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft den Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG an. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Dementsprechend ist sowohl ein Gründungsbericht als auch eine interne oder externe Gründungsprüfung bei der Umwandlung entbehrlich, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. Da die MAN AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss demnach – unter Anwendung des Rechtsgedankens des § 75 Abs. 2 UmwG – weder ein Gründungsbericht erstellt noch muss eine interne oder externe Gründungsprüfung durchgeführt werden.

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist allerdings erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige („**Umwandlungsprüfer**“) vor Beschluss der Hauptversammlung der MAN AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zzgl. der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (sog. Werthaltigkeitsprüfung). Mit Beschluss vom 19. Januar 2009 (Az.: 5 HK U 863/09) hat das Landgericht München I als unabhängigen Sachverständigen zur Erstellung einer Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO die PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Umwandlungsprüfer bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 20. Januar 2009 mit der Prüfung begonnen und am 19. Februar 2009 die Bescheinigung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung ist als Anlage zu diesem Bericht wiedergegeben und kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung entsprechend Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher, Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die MAN Aktiengesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zzgl. der kraft Gesetzes und Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“*

## 3. Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO in Verbindung mit den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offen zu legen. Der Vorstand der MAN AG hat den Umwandlungsplan rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht München zum Zwecke der Offenlegung eingereicht. Zudem werden der Umwandlungsplan nebst den Anlagen sowie der Umwandlungsbericht rechtzeitig den zuständigen Betriebsräten entsprechend § 194 Abs. 2 UmwG zugeleitet.

## 4. Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedürfen der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung sowie die Satzung der MAN SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Der entsprechende Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Im Rahmen des Umwandlungsplans ist auch der erste Abschlussprüfer der MAN SE zu stellen. Vorgeschlagen wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München.

Zudem hat die Hauptversammlung, vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses über die Umwandlung der MAN AG in eine SE gemäß TOP 8 der Einladung zur Hauptversammlung am 3. April 2009, über die acht Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE zu beschließen (siehe hierzu TOP 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009).

Die Inhaber der stimmrechtslosen Vorzugsaktien der MAN AG haben in Bezug auf die vorgenannten Beschlüsse kein Stimmrecht.

## **5. Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAN SE**

Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der MAN AG in eine SE ist ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen MAN SE nach den Bestimmungen des SEBG durchzuführen. Im Falle der Umwandlung einer Gesellschaft in eine SE beginnt dieses Verfahren mit der Information der Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse in der umzuwandelnden Gesellschaft, den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben über das Gründungsvorhaben und der schriftlichen Aufforderung, ein besonderes Verhandlungsgremium zu bilden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SEBG). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 SEBG erfolgt die Information unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans. Nach überzeugender der Auffassung der herrschenden Meinung in der Literatur ist damit der späteste Zeitpunkt für die Initiierung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer bestimmt und kann das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer initiiert und abgeschlossen werden, bevor der Umwandlungsplan im Handelsregister offengelegt wird. dementsprechend hat der Vorstand das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer am 28. Juli 2008 eingeleitet.

Ziel eines solchen Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der MAN SE und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrates oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der MAN AG zu vereinbarenden Weise. Darüber hinaus ist – da es sich um eine Umwandlung handelt – in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß zu gewährleisten, wie es in der MAN AG besteht (§ 21 Abs. 6 SEBG).

Das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wurde am 18. Februar 2009 erfolgreich mit dem Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE zwischen dem Vorstand der MAN AG und dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossen. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sowie der Inhalt der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE sind in § 6 und § 7 des Umwandlungsplans beschrieben und werden nachstehend unter Abschnitt VI. 1. dieses Berichts erläutert.

## **6. Vollzug der Umwandlung der MAN AG in eine SE**

Soweit die Hauptversammlung der MAN AG dem unter TOP 8 der Einladung zur Hauptversammlung am 3. April 2009 aufgeführten Beschlussvorschlag zur Umwandlung der MAN AG in eine SE zustimmt, die dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügte Satzung der MAN SE genehmigt und – unter TOP 9 der Hauptversammlung am 3. April 2009 – die Anteilseignervertreter für die erste Amtszeit als Mitglieder in den Aufsichtsrat der MAN SE wählt, kann die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister der MAN AG beim Amtsgericht München angemeldet werden und die Eintragung stattfinden. Mit Eintragung im Handelsregister wird der Formwechsel der MAN AG in eine SE wirksam.

Die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister ist durch das Vertretungsorgan der formwechselnden MAN AG, also durch den Vorstand der MAN AG, vorzunehmen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 1 UmwG). Insoweit hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung, vgl. § 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sog. Registersperre).

Liegt eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der MAN AG vor, hat die MAN AG die Möglichkeit, im Wege des sog. Freigabeverfahrens gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Anfechtungsklage der Eintragung der Umwandlung nicht im Wege steht. Ein entsprechender Gerichtsbeschluss wird dann ergehen, wenn die Anfechtungsklage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzung zur Abwendung der vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die formwechselnde Gesellschaft und ihre Anteilseigner vorrangig erscheint (§ 16 Abs. 3 Satz 2 UmwG). Ist dies nicht der Fall, so würde die Eintragung trotz erhobener Anfechtungsklagen erfolgen.

Schließlich darf die Satzung der zukünftigen MAN SE zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der zwischen dem Vorstand und dem besonderen Verhandlungsgremium am 18. Februar 2009 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der MAN AG anzupassen.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung in dem für die MAN AG zuständigen Handelsregister einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die MAN AG erlischt nicht als Gesellschaft, sondern ändert nur ihre Rechtsform. Die MAN SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Aufgrund der Identität mit der MAN AG (Art. 37 Abs. 2 SE-VO) existiert keine Vor-SE. Die Aktionäre der MAN SE unterliegen somit keiner Gründerhaftung. Allerdings gilt, dass diejenigen, die vor der Eintragung der MAN SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften. Art. 16 Abs. 2 SE-VO gilt insoweit auch für die Gründung durch Formwechsel. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der MAN AG gehandelt wird, da dies kein Handeln im Namen der MAN SE darstellt. Insoweit kann die MAN AG vor Eintragung der SE bis zur Eintragung ihr Unternehmen ganz normal weiter betreiben.

## **7. Konstituierung des ersten Aufsichtsrats der MAN SE und Bestellung des ersten Vorstands**

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der MAN AG. Die Mitglieder des ersten Vorstands der MAN SE sind durch den ersten Aufsichtsrat der MAN SE zu bestellen (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO), und zwar bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung.

Der erste Aufsichtsrat der MAN SE hat 16 Mitglieder und setzt sich aus acht Anteilseigner- und acht Arbeitnehmervertretern zusammen (§ 7 Abs. 1 der Satzung der MAN SE). Die acht Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE sind nach den Bestimmungen der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE in der jeweils aktuellen Fassung von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat der SE zu berufen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der MAN SE). Hierzu sieht § 16.6 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium vor, dass die in der Anlage 16.6 zu dieser Vereinbarung



aufgeführten acht Personen als Arbeitnehmervertreter für die erste Amtszeit im Aufsichtsrat der MAN SE bestimmt sind. Die acht Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE sind von der Hauptversammlung zu wählen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der MAN SE). Hierzu schlägt der Aufsichtsrat der MAN AG vor, die unter TOP 9 der Einladung zur Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009 aufgeführten Personen als Anteilseignervertreter für die erste Amtszeit des Aufsichtsrats in den Aufsichtsrat der MAN SE zu wählen. Die Hauptversammlung ist an diesen Wahlvorschlag nicht gebunden.

Die Amtszeit des Aufsichtsrats der MAN SE beträgt jeweils fünf Jahre, das Jahr gerechnet vom Ende einer ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten. Abweichend hiervon läuft die erste Amtszeit des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der zweiten ordentlichen Hauptversammlung der MAN SE, die nach der Eintragung der MAN SE im zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht München stattfindet (§ 7 Abs. 2 der Satzung der MAN SE).

Sofern die Hauptversammlung der Umwandlung zustimmt und die Satzung der MAN SE am 3. April 2009 genehmigt, sowie die unter TOP 9 der Tagesordnung für die Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009 von der Verwaltung vorgeschlagenen Kandidaten als Anteilseignervertreter für die erste Amtszeit im Aufsichtsrat der MAN SE wählt, wird sich der erste Aufsichtsrat der MAN SE bereits vor Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen sowie die Mitglieder des Vorstands der zukünftigen MAN SE bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

## **VI. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der MAN SE**

### **1. Erläuterung des Umwandlungsplans**

#### **1.1 Umwandlung der MAN AG in die MAN SE (§ 1 des Umwandlungsplans)**

Gemäß § 1 des Umwandlungsplans wird die MAN AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt. Die MAN AG hat seit mehr als zwei Jahren eine Vielzahl von Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen. Eine dieser Tochtergesellschaften ist die MAN STAR Trucks & Buses Sp.z.o.o., mit Sitz in Sady, Polen, eingetragen im Unternehmensregister des nationalen Registers beim lokalen Gericht in Poznan, unter der Registernummer KRS 0000003195. Die MAN STAR Trucks & Buses Sp.z.o.o. ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der MAN Nutzfahrzeuge Aktiengesellschaft mit Sitz in München (HRB 86963), Deutschland, welche die MAN STAR Trucks & Buses Sp.z.o.o. im Jahr 1999 gründete. Die MAN AG hält wiederum seit 1986 100% der Anteile der MAN Nutzfahrzeuge Aktiengesellschaft. Zudem wird die MAN Nutzfahrzeuge Aktiengesellschaft von der MAN AG mittels eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages beherrscht. Damit erfüllt die MAN AG die notwendige Voraussetzung gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine formwechselnde Umwandlung in eine SE.

Die Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre (Stamm- und Vorzugsaktionäre) besteht aufgrund Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Die Umwandlung wird mit Ihrer Eintragung in das zuständige Handelsregister beim Amtsgericht München wirksam. Notwendige Voraussetzung der Eintragung ist der Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE. Dieses wurde mit Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium erfolgreich abgeschlossen (vgl. dazu im Einzelnen § 6 des Umwandlungsplans).

## **1.2 Firma, Sitz, Satzung (§ 2 des Umwandlungsplans)**

§ 2 des Umwandlungsplans bestimmt die Firma, den Sitz und die Satzung der zukünftigen SE. Die Firma der SE lautet nach der Umwandlung „MAN SE“. Aufnahme des Bestandteils „SE“ in die Firma ist zwingend (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Der Sitz der Gesellschaft ist unverändert München, Deutschland. Dort befindet sich ihre Hauptverwaltung. § 2.3 des Umwandlungsplans verweist auf die Satzung der zukünftigen SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist und unter Abschnitt VI. 2 dieses Umwandlungsberichts ausführlich erläutert wird.

## **1.3 Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital, Verwendung des Bilanzgewinns, Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, keine Barabfindung (§ 3 des Umwandlungsplans)**

§§ 3.1 bis 3.6 des Umwandlungsplans stellt die Kapitalverhältnisse bei der Gesellschaft dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der MAN AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stammaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien zum Grundkapital der MAN SE. Gleiches gilt für das genehmigte und das bedingte Kapital der MAN AG, das zum genehmigten und bedingten Kapital der MAN SE wird. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der MAN AG setzen sich also bei der MAN SE fort.

Die in § 4 Abs. 1 der Satzung der MAN SE genannte Grundkapitalziffer mit der Einteilung der Aktien, einschließlich der beschriebenen Einteilung in Stamm- und stimmrechtslose Vorzugsaktien entspricht der in § 4 Abs. 1 der Satzung der MAN AG genannten Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien, einschließlich der beschriebenen Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien. Gleiches gilt für den Betrag des Genehmigten Kapitals 2005 gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN SE, der dem Betrag des Genehmigten Kapitals 2005 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der MAN AG entspricht. Auch der Betrag des Bedingten Kapitals 2005 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der MAN SE entspricht im Umwandlungszeitpunkt dem Betrag des Bedingten Kapitals 2005 gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN AG. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 der Satzung der MAN SE zur Reihenfolge der Verwendung des jährlichen Bilanzgewinns entsprechen im Umwandlungszeitpunkt den Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 3 der Satzung der MAN AG.

Sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der MAN AG sind, Aktionäre der MAN SE werden. Die Aktionäre werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl von auf den Inhaber lautenden Stückaktien am Grundkapital der MAN SE beteiligt, wie sie es zum Umwandlungszeitpunkt bei der MAN AG sind. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Stammaktien, die sie zum Umwandlungszeitpunkt an der MAN AG halten; die Vorzugsaktionäre erhalten dieselbe Anzahl von stimmrechtslosen Vorzugsaktien, die sie zum Umwandlungszeitpunkt an der MAN AG halten. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er zum Umwandlungszeitpunkt besteht.

Wie bei der MAN AG beträgt damit das Grundkapital der SE ebenfalls 376.422.400 Euro und ist eingeteilt in 147.040.000 Stückaktien, davon 140.974.350 Stammaktien und 6.065.650 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Ebenso wie bei der MAN AG lauten die Aktien an der MAN SE auf den Inhaber. Der anteilige Betrag je Aktie an Grundkapital der MAN SE beträgt – ebenso wie bei der MAN AG – 2,56 Euro. Dies gilt mit den folgenden Maßgaben:

Sofern die Hauptversammlung der MAN AG mit Beschluss am 3. April 2009 beschließt, dem Vorstand der MAN AG die Ermächtigung zu erteilen, hinsichtlich eines Teilbetrags des Genehmigten Kapitals 2005 von bis zu 4 Mio. Euro, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und neue Aktien gegen Bareinlagen oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 204 Abs. 3 AktG an leitende Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung (Führungskräfte) der Gesellschaft und/oder der mit der Gesellschaft

verbundenen nachgeordneten Unternehmen auszugeben (siehe zum vollständigen Wortlaut der Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 auch TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung MAN AG am 3. April 2009), gilt diese Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 auch für die zukünftigen MAN SE. Auf den Bericht des Vorstands der MAN AG zu TOP 6 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 3. April 2009 wird verwiesen und wird Bezug genommen.

Lehnt die Hauptversammlung allerdings den Beschlussvorschlag zu TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung am 3. April 2009 ab, gilt die Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 für die SE nicht. Dementsprechend sieht der Beschlussvorschlag zu TOP 6 vor, dass der Vorstand der MAN AG in diesem Fall angewiesen wird, die Satzung der MAN SE ohne die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 4 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Im Übrigen ist der Vorstand angewiesen, die Sätze 3 und 4 des § Abs. 4 der Satzung der MAN SE erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Beschlussfassung zu TOP 6 in das zuständige Handelsregister der MAN AG eingetragen ist oder die Wirksamkeit dieses Beschlusses fest steht. Durch die entsprechenden Anweisungen des Vorstands der MAN AG wird sichergestellt, dass die formwechselnde Umwandlung unabhängig von der Beschlussfassung über TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009 zur Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 ins Handelsregister eingetragen werden kann.

Im letzten Absatz des § 3.6 des Umwandlungsplans werden schließlich die Folgen für die MAN SE dargestellt, falls der Vorstand der MAN AG, mit Zustimmung des Aufsichtsrats noch vor dem Umwandlungszeitpunkt, d. h. noch vor der Eintragung der SE in das Handelsregister, von seiner Ermächtigung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2005 und/oder des Bedingten Kapitals 2005 Gebrauch machen sollte. In diesem Fall reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals in § 4 Abs. 4 bzw. 5 der MAN SE und es erhöhen sich die Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Aktie in § 4 Abs. 1 bzw. 3 der Satzung der MAN SE entsprechend. Auch etwaige von Hauptversammlung vor dem Umwandlungszeitpunkt beschlossene Kapitalmaßnahmen gelten gleichermaßen für die MAN SE. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Einziehung eigener Aktien durch die MAN AG.

§ 3.7 des Umwandlungsplans stellt klar, dass, sofern die Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009 dem Vorstand der MAN AG die Ermächtigung erteilt, bis zum 2. Oktober 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals unter bestimmten, in der Ermächtigung ebenfalls enthaltenen, weiteren Bedingung zu erwerben und zu verwenden, diese Ermächtigung unverändert, insbesondere im Hinblick auf die nach dem Ermächtigungsbeschluss zulässigen Bezugsrechtsausschlüsse bei einer Verwendung, für den Vorstand der MAN SE fort gilt. Im Hinblick auf die Einzelheiten zu dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung wird auf den Bericht des Vorstands der MAN AG gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 und § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG an die Hauptversammlung am 3. April 2009 zur Ermächtigung und den jeweiligen Bezugsrechtsausschlüssen verwiesen und Bezug genommen. Sollte die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag zu TOP 5 der Einladung zur Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009 allerdings nicht zustimmen, gilt die alte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 25. April 2008 bis zum 24. Oktober 2009 unverändert für den Vorstand der SE fort. Auf den Bericht des Vorstands der MAN AG zu TOP 5 der Einladung zur Hauptversammlung am 24. April 2008 wird verwiesen und Bezug genommen (abrufbar unter [www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung)).

§ 3.8 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da ein solches Angebot gesetzlich nicht vorgesehen ist.

## **1.4 Sonderrechte, Sondervorteile (§ 4 des Umwandlungsplans)**

Ebenso wie im Falle eines Verschmelzungsplans (Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan eine Bezeichnung der Rechte, die den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären der formwechselnden Gesellschaft oder den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt werden bzw. die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen. Bei der MAN AG betrifft dies die Vorzugsdividende der Vorzugsaktionäre sowie insgesamt die Reihenfolge der Verteilung des Bilanzgewinns.

Als Sonderrechte erhalten die Inhaber von stimmrechtslosen Vorzugsaktien der MAN AG auch in der MAN SE gemäß § 24 Abs. 3 der Satzung der MAN SE unverändert das Recht, dass der jährliche Bilanzgewinn zunächst zur Zahlung eines für die Vorzugsaktionäre ohne Stimmrecht bestimmten Vorzugsgewinnanteils von 0,11 Euro je Vorzugsaktie ohne Stimmrecht verwandt wird. Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung des Gewinnanteils nicht aus, so sind die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre nachzuzahlen. Reicht der zur Verfügung stehende Bilanzgewinn zur Zahlung der Rückstände sowie des Vorzugsgewinnanteils von 0,11 Euro des neuen Geschäftsjahres nicht aus, so gelangen zunächst die Rückstände in der Reihenfolge ihrer Entstehung und sodann erst ihr Vorzugsgewinnanteil des neuen Jahres zur Auszahlung.

Den Stammaktionären steht gemäß § 24 Abs. 3 der Satzung der MAN SE – ebenso wie bei der MAN AG – unverändert das Recht zu, dass der jährliche Bilanzgewinn nach der Zahlung des Vorzugsgewinnanteils von 0,11 Euro je Vorzugsaktie ohne Stimmrecht und ggf. nach Erfüllung einer Nachzahlungspflicht für Vorjahre, s.o., zur Zahlung eines für die Stammaktionäre bestimmten Gewinnanteils von bis zu 0,11 Euro je Stammaktie verwendet wird (§ 4.2 des Umwandlungsplans).

§ 4.3 des Umwandlungsplans stellt klar, dass, abgesehen von den vorbezeichneten Sonderrechten, den in Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO genannten Personen keine Sonderrechte gewährt und für diese Personen keine Maßnahmen vorgeschlagen werden. Auch werden im Zuge der Umwandlung Personen i.S.v. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO keine besonderen Vorteile gewährt.

## **1.5 Organe der MAN SE (§ 5 des Umwandlungsplans)**

§ 5.1 des Umwandlungsplans benennt mit Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung die Organe der MAN SE. Damit wird zugleich die Entscheidung für die Fortgeltung des dualistischen Leitungsteams, bestehend aus Aufsichtsrat und Vorstand, getroffen. Im Rahmen der Umwandlung erfolgt also keine Umstellung auf das sogenannte monistische System, in dem es neben der Hauptversammlung nur ein Verwaltungsorgan gibt.

§ 5.2 des Umwandlungsplans stellt fest, dass der Aufsichtsrat der MAN SE nicht mehr wie bei der MAN AG aus 20 sondern aus 16 Mitgliedern besteht und sich aus acht Anteilseignern und acht Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Der Aufsichtsrat der MAN SE ist – wie auch zuvor bei der MAN AG – paritätisch besetzt. Die Amtszeit des Aufsichtsrats bei der MAN SE beträgt jeweils fünf Jahre, das Jahr gerechnet vom Ende einer ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten. Abweichend läuft die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der MAN SE bis zur Beendigung der 2. ordentlichen Hauptversammlung der MAN SE die nach der Eintragung der MAN SE im zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht stattfindet (§ 5.3 des Umwandlungsplans).

Die acht Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE werden von der Hauptversammlung gewählt. Die acht Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE werden nach den Bestimmungen der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE in der jeweils aktuellen Fassung von den

Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat der SE berufen (§ 5.4 des Umwandlungsplans). Die acht Arbeitnehmervertreter für die 1. Amtszeit des Aufsichtsrats der MAN SE sind in Anlage 16.6 der Vereinbarung, die als Anlage 2 dem Umwandlungsplan beigelegt ist, aufgeführt.

§ 5.5 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Ämter der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der MAN AG mit der Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE enden. § 203 UmwG findet keine Anwendung.

## **1.6 Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAN SE (§ 6 des Umwandlungsplans)**

§ 6 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Verfahren, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß der Bestimmungen des SEBG und den jeweiligen die SE-RL bzw. die SE-VO umsetzenden nationalen Gesetzen in den übrigen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR, in denen Arbeitnehmer der MAN Gruppe beschäftigt sind, abgeschlossen wurde.

### **a) Grundsätze und Begriffe (§ 6.1 und § 6.2 des Umwandlungsplans)**

§ 6.1 des Umwandlungsplans erläutert die wesentlichen Grundsätze des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer. Danach ist im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der MAN AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen MAN SE nach den Bestimmungen des SEBG durchzuführen. Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ist geprägt vom Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 SEBG). Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und damit für das Wirksamwerden der Umwandlung der MAN AG in eine SE. Ziel eines solchen Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der MAN SE und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrates oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der MAN AG zu vereinbarenden Weise. Für den Fall, dass das Verhandlungsverfahren nicht mit einer Vereinbarung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer, einschließlich der Rechte zur Unterrichtung und Anhörung, zwischen der Unternehmensleitung und den Vertretern der Arbeitnehmer abgeschlossen wird, sieht das SEBG Auffangregelungen hinsichtlich der Mitbestimmung und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vor.

§ 6.2 des Umwandlungsplans erläutert die gesetzliche Definition der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch welche die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Insoweit wird auf die Ausführungen in § 6.2 des Umwandlungsplans verwiesen.

### **b) Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§§ 6.3 und 6.4 des Umwandlungsplans)**

§§ 6.3 und 6.4 des Umwandlungsplans beschreiben die Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer durch den Vorstand der MAN AG in der Form der hierfür nach dem SEBG vorgesehenen Information der Arbeitnehmer und betroffenen Arbeitnehmervertretungen. Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer wurde vom Vorstand der MAN AG mit Schreiben vom 28. Juli 2008 eingeleitet. Zugleich informierte der Vorstand der MAN AG die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen (einschließlich der deutschen Sprecherausschüsse) der MAN AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SEBG über die beabsichtigte formwechselnde Umwandlung der MAN AG in eine Europä-

ische Gesellschaft (SE). Dort, wo keine Arbeitnehmervertretungen in den betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betrieben vorhanden waren, wurden die jeweiligen Arbeitnehmer informiert. Gleichzeitig forderte der Vorstand der MAN AG die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen (einschließlich der deutschen Sprecherausschüsse) und dort, wo keine Arbeitnehmervertretungen vorhanden waren, die Arbeitnehmer der MAN AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe auf, ein besonderes Verhandlungsgremium der Arbeitnehmervertreter mit dem Ziel zu bilden, die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE mit dem Vorstand zu verhandeln und in einer gemeinsamen Vereinbarung festzulegen. Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer konnte bereits vor der Offenlegung des Umwandlungsplans erfolgen (siehe hierzu, oben, Abschnitt V. 5. dieses Berichts).

**c) Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums und Abschluss der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§§ 6.5, 6.6 und 6.7 des Umwandlungsplans)**

§§ 6.5 bis 6.7 des Umwandlungsplans beschreiben die Zusammensetzung und die Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums. Auf Basis der Arbeitnehmeranzahlen in den jeweiligen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Information über die Umwandlung sowie zur Aufforderung zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums durch den Vorstand der MAN AG entfielen auf die Mitgliedstaaten für das besondere Verhandlungsgremium insgesamt 26 Sitze wie folgt:

Deutschland	7	Lettland	1
Polen	2	Niederlande	1
Belgien	1	Norwegen	1
Dänemark	1	Österreich	1
Frankreich	1	Portugal	1
Griechenland	1	Schweden	1
Großbritannien	1	Slowakei	1
Italien	1	Slowenien	1
Spanien	1	Tschechien	1
Ungarn	1		

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG hatten die Arbeitnehmer bzw. ihre Arbeitnehmervertretungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten 10 Wochen ab Erhalt der Information durch den Vorstand der MAN AG Zeit, die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß den jeweils anzuwendenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-RL bzw. der SE-VO zu wählen. Für die inländischen Vertreter bedeutete dies, dass sich unter den sieben deutschen Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums zwei Gewerkschaftsvertreter und ein leitender Angestellter befinden mussten. Bis zum 9. Oktober 2008, also innerhalb der 10-wöchigen Frist des § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG, lagen dem Vorstand der MAN AG sämtliche Ergebnisse der in den betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführten Wahlen zur Entsendung von Mitgliedern in das besondere Verhandlungsgremium einschließlich deren Ersatzmitgliedern und für Deutschland einschließlich der zwei Gewerkschaftsvertreter und eines Vertreters für die leitenden Angestellten vor. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2008 lud der Vorstand der MAN AG daraufhin die jeweiligen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierenden Sitzung am 16. Oktober 2008 in München ein. Anschließend wurden die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der MAN AG und dem besonderen Verhandlungsgremium mit dem Ziel aufgenommen, eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE gemäß Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 SE-RL i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 21 SEBG zu treffen. Die Verhandlungen wurden am 18. Februar 2009 erfolgreich mit dem Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE zwischen dem Vorstand der MAN AG und dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossen. Die Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass

die Hauptversammlung der MAN AG die formwechselnde Umwandlung der MAN AG in eine SE mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, beschließt.

### **1.7 Vereinbarungen zwischen dem Vorstand der MAN AG und dem besonderen Verhandlungsgremium, Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

§ 7 des Umwandlungsplans erläutert die Bestimmungen der zwischen dem Vorstand der MAN AG und dem besonderen Verhandlungsgremium am 18. Februar 2009 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Zudem werden die Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen erläutert.

#### **a) Geltungsbereich der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium, Begriffsbestimmungen (§ 7.1 des Umwandlungsplans)**

§ 7.1 des Umwandlungsplans erläutert den Geltungsbereich der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium, der sich räumlich auf die Mitgliedstaaten der EU und des EWR (ohne Schweiz) erstreckt, in denen Arbeitnehmer der MAN Gruppe beschäftigt sind (§ 1.1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Soweit nichts anderes in der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium bestimmt ist, finden die Bestimmungen der SE-VO, der SE-RL und des SEBG sowie in Deutschland die übrigen nationalen Bestimmungen Anwendung; letztere allerdings nur, soweit es sich nicht um Bestimmungen des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes handelt, die jeweils nur dann angewendet werden, wenn in der Vereinbarung auf sie verwiesen wird. Das Europäische Betriebsräte-Gesetz findet neben der Vereinbarung ebenfalls keine Anwendung auf die SE (Art. 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG). Nach der Vereinbarung finden die Bestimmungen der deutschen Mitbestimmungsgesetze auf die SE ebenfalls nur Anwendung, soweit nichts Anderes geregelt ist. Die Geltung der Unternehmensmitbestimmungsgesetze in den deutschen Tochtergesellschaften der SE bleibt unberührt (Art. 13 Abs. 3 lit. b) SE-RL, Art. 47 Abs. 1 Nr. 1 SEBG). Die jeweiligen nationalen Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten bleiben ebenfalls unberührt (§ 1.2 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium).

#### **b) Größe und Zusammensetzung des SE-Betriebsrats (§§ 7.2 bis 7.4 des Umwandlungsplans)**

In den §§ 7.2 bis 7.4 des Umwandlungsplans werden die Regelungen der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium zur Bildung des SE-Betriebsrats bei der MAN SE erläutert (§ 2.1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Dieser ersetzt den zurzeit in der MAN Gruppe bestehenden Europäischen Betriebsrat. Die Höchstzahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats beträgt, sofern sich aus der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium nichts anderes ergibt, bei einer Gesamtanzahl aller Gesellschaften der MAN Gruppe im Geltungsbereich der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium von mehr als 25.000 bis zu 40.000 24 Mitglieder, von mehr als 40.000 bis zu 55.000 26 Mitglieder und von mehr als 55.000 31 Mitglieder (§ 2.2 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Die Sitze des SE-Betriebsrats werden gemäß § 3.1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium wie folgt auf die Mitgliedstaaten verteilt: Jeder Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR, in denen Arbeitnehmer der MAN Gruppe beschäftigt sind, erhält je volle 2.500 Arbeitnehmer einen Sitz im SE-Betriebsrat. Die verbleibenden Sitze werden – bis auf einen – den Mitgliedstaaten mit den jeweils größten (verbleibenden) Arbeitnehmeranzahlen zugeordnet. Die danach nicht berücksichtigten Mitgliedstaaten werden in einem Entsendungskreis zusammen gefasst und erhalten zusammen einen Sitz. Die aus den jeweiligen Mitgliedstaaten in den SE-Betriebsrat zu entsendenden Mitglieder werden nach den jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der SE-RL bzw. der SE-VO in den SE-Betriebsrat gewählt oder entsendet. Falls es bis zur Konstituierung des SE-Betriebsrates in einem Mitgliedstaat nicht zu einer

Wahl, Bestellung oder Einleitung des jeweiligen Verfahrens nach den nationalen Bestimmungen zur Entsendung eines Vertreters in den SE-Betriebsrat kommt, fällt der jeweilige Mitgliedstaat sowie die auf diesen entfallenden Sitze im SE-Betriebsrat und Stimmen bis zum Ende der Amtsperiode des SE-Betriebsrats dem Entsendungskreis zu (§ 3.4 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Zusätzlich wird für den Zeitraum bis zum Ausscheiden der MAN Ferrostaal AG und nachgeordneter Unternehmen (MAN Ferrostaal Teilkonzern) aus der MAN Gruppe für die Mitgliedstaaten, in denen Arbeitnehmer des Teilkonzerns der MAN Ferrostaal Aktiengesellschaft beschäftigt sind, für diese Mitarbeiter ein eigener Entsendungskreis gebildet, dem zwei Sitze im SE-Betriebsrat zugeordnet werden (§ 3.2 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Der SE-Betriebsrat ist damit europäisch zu besetzen, d.h. er wird sich jeweils unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitnehmeranzahlen der MAN Gruppe in den jeweiligen Mitgliedstaaten zusammen setzen. Damit wird sicher gestellt, dass die Interessen der Arbeitnehmer in den einzelnen Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Für die weitere Amtsperiode des SE-Betriebsrat gilt:

Auf der Grundlage der zum Umwandlungszeitpunkt in der MAN Gruppe in den jeweiligen Mitgliedstaaten der EU bzw. in den Vertragsstaaten des EWR voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmeranzahlen wird der erste SE-Betriebsrat – ohne Berücksichtigung des MAN Ferrostaal Teilkonzerns der – aus insgesamt 26 Mitgliedern bestehen. Die 26 Sitze des ersten SE-Betriebsrats werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten verteilt: Deutschland 13, Polen zwei, Österreich zwei und Dänemark zwei Sitze sowie Großbritannien, Frankreich, Spanien, Slowakei, Italien, Tschechien und die im Entsendungskreis erfassten restlichen Mitgliedstaaten zusammen jeweils einen Sitz (§ 5.1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Hinzu kommen zwei Sitze für den MAN Ferrostaal Teilkonzern, sofern und solange dieser zur MAN Gruppe gehört.

Die Wahl von SE-Betriebsratsmitgliedern erfolgt in den jeweiligen Mitgliedstaaten für die auf diese entfallenden Sitze entsprechend den für die Wahl bzw. Entsendung von Mitgliedern in das besondere Verhandlungsgremium geltenden nationalen Regelungen (§ 5.2 Abs. 1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Basis sind die vom Vorstand der SE gemäß § 4.1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium zum relevanten Zeitpunkt mitgeteilten Daten zu den Arbeitnehmerzahlen im Geltungsbereich der Vereinbarung in den einzelnen Mitgliedstaaten und in den Teilkonzernen der MAN Gruppe. Für den Entsendungskreis, d.h. bei den Mitgliedstaaten, die nicht jeweils eigene Kandidaten entsenden, erfolgt die Wahl des SE-Betriebsratsmitglieds durch Ländervertreter, die wiederum entsprechend dem Verfahren zur Entsendung von Mitgliedern in das besondere Verhandlungsgremium in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu wählen sind (§ 5.2 Abs. 2 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Wahlvorschläge können dabei von jedem Betriebsratsgremium und den Arbeitnehmern, die nicht durch eine Arbeitnehmervertretung repräsentiert sind, in den jeweiligen Mitgliedstaaten bei dem jeweils nach den nationalen Bestimmungen zuständigen Wahlgremium eingebracht werden. Bei der Wahl der Mitglieder für den SE-Betriebsrat sollen in den jeweiligen Mitgliedstaaten die jeweiligen Teilkonzerne der MAN Gruppe sowie die wesentlichen Produktionsstandorte und die Vertriebs- und Serviceorganisationen angemessen berücksichtigt werden (§ 5.3 b) der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). In Mitgliedstaaten, auf die mehrere Sitze entfallen, soll zudem – soweit möglich – für jeden Teilkonzern der MAN Gruppe im Mitgliedstaat, in dem die jeweilige Führungsgesellschaft eines Teilkonzerns ihren Sitz hat, jeweils ein Mitglied in den SE-Betriebsrat gewählt werden, das entweder am Sitz der Führungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft des jeweiligen Teilkonzerns beschäftigt ist (§ 5.3 a) der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Durch diese Regelung wird insbesondere sicher gestellt, dass auch die Arbeitnehmer der MAN AG und die dieser zugeordneten Gesellschaften, die nicht einem anderen Teilkonzern zugeordnet sind, angemessen im SE-Betriebsrat vertreten sind.



Die Mitglieder des SE-Betriebsrats werden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt (§ 5.6 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Unter- oder überschreitet die Gesamtarbeitnehmeranzahl in der MAN Gruppe während der regulären vierjährigen Amtszeit die in § 2.2 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium definierten Schwellenwerte, bleibt die Anzahl der Sitze im SE-Betriebsrat bis zum Ende der laufenden Amtsperiode grundsätzlich unverändert (§ 5.7 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Hierdurch werden die Kontinuität und die Funktionsfähigkeit des SE-Betriebsrats abgesichert. Im Falle der Übernahme einer wesentlichen (nach der Übernahme dann betroffenen) Tochtergesellschaft einschließlich der mit dieser verbundenen Unternehmen oder bei der Errichtung eines neuen Standortes mit jeweils insgesamt mehr als 3.000 Arbeitnehmern im Geltungsbereich der Vereinbarung gilt jedoch, dass der SE-Betriebsrat um einen und bei weiteren 10.000 Arbeitnehmern im Geltungsbereich der Vereinbarung um einen weiteren zusätzlichen Sitz – maximal also um bis zu zwei zusätzliche Sitze – bis zum Ende der laufenden Amtsperiode erweitert wird (§ 5.8 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Hierdurch werden wesentliche Schwankungen von Arbeitnehmerzahlen berücksichtigt und sicher gestellt, dass die neu in die MAN Gruppe hinzukommenden Arbeitnehmer angemessen und gleichberechtigt im SE-Betriebsrat vertreten sind.

**c) Zuständigkeiten, Befugnisse und Rechte des SE-Betriebsrats auf Unterrichtung und Anhörung durch den Vorstand der MAN SE (§§ 7.6 bis 7.9 des Umwandlungsplans)**

§§ 7.6 bis 7.9 des Umwandlungsplans erläutern die Zuständigkeiten, Befugnisse und Rechte des SE-Betriebsrats auf Unterrichtung und Anhörung durch den Vorstand der MAN SE gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des SE-Betriebsrats sind in § 10 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium aufgeführt. Danach ist der SE-Betriebsrat für die Angelegenheiten zuständig, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen und jeweils wesentliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben, die mindestens zwei Gesellschaften oder Betriebe der MAN Gruppe in zwei Mitgliedstaaten betreffen.

Die Rechte des SE-Betriebsrats auf Unterrichtung und Anhörung durch den Vorstand der MAN SE ergeben sich aus § 11 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium. Danach hat der Vorstand der SE den SE-Betriebsrat mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung schriftlich zu unterrichten und anzuhören. Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats sind Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE. Dazu gehören insbesondere, soweit im Geltungsbereich der Vereinbarung und für die MAN Gruppe von wesentlicher Bedeutung, die in § 11.1 a) bis m) der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium aufgeführten Sachverhalte. Zudem hat der Vorstand der SE den SE-Betriebsrat über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer der MAN Gruppe im Geltungsbereich dieser Vereinbarung haben, ebenfalls rechtzeitig schriftlich zu unterrichten und anzuhören (§ 11.2 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Eine Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats aus außerordentlichem Grund ist insbesondere vorgesehen bei a) Stilllegung, Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen, b) bei Massenentlassungen und c) bei erstmaligen Auftrags- und/oder Umsatzrückgängen oder im Zusammenhang mit den erstmaligen Auftrags- und/oder Umsatzrückgängen im vorangegangenen Quartal von mehr als 20% im Vergleich zum Vorjahr (§ 11.2 a) bis c) der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Zudem sind, soweit die Interessen der leitenden Angestellten in Deutschland wesentlich betroffen sind, die Vorsitzenden der höchsten deutschen Interessenvertretungen der leitenden Angestellten wie der SE-Betriebsrat zu informieren. Im Übrigen haben die 1. Vorsitzenden der deutschen Sprecherausschüsse das Recht, generell ein-

mal im Kalenderjahr an einer Sitzung des SE-Betriebsrats und/oder des geschäftsführenden Ausschusses teilzunehmen sowie darüber hinaus an Sitzungen des SE-Betriebsrats dann teilzunehmen und in diesen Sitzungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen, wenn und soweit die Interessen der leitenden Angestellten wesentlich betroffen sind (§ 11.8 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Durch diese Regelung wird dem Informations- und Anhörungsbedürfnis der Vertretungen der leitenden Angestellten in Deutschland angemessen Rechnung getragen.

Die Arbeitnehmervertretungen und, soweit keine Arbeitnehmervertretungen vorhanden sind, die Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe der MAN Gruppe, die nicht unmittelbar im SE-Betriebsrat vertreten sind, werden durch den SE-Betriebsrat über den Inhalt der jeweiligen Sitzungen zu den Punkten in § 11.1 a) bis c) der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium und im Übrigen nur dann, wenn die Arbeitnehmervertretungen oder – soweit keine Arbeitnehmervertretungen vorhanden sind – die Arbeitnehmer der Gesellschaften und der Betriebe der MAN Gruppe jeweils im Einzelfall betroffen sind, durch die Übersendung der Sitzungsunterlagen schriftlich unterrichtet und zudem angehört. Arbeitnehmervertretungen dieser Gesellschaften der MAN Gruppe können sich im Übrigen mit ihren Vorstellungen an den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats wenden oder schriftliche Anfragen zur Beantwortung durch den Vorstand der SE im Rahmen von Sitzungen beim SE-Betriebsrat einreichen (§ 12 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Die Geheimhaltungspflichten, finanziellen und materiellen Mittel des SE-Betriebsrats sowie der Schutz der Betriebsratsmitglieder sind in den §§ 13 und 14 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium geregelt und entsprechen den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

**d) Größe des SE-Aufsichtsrats, Nominierung und Wahl der Arbeitnehmervertreter im SE-Aufsichtsrat, Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter (§§ 7.10 bis 7.12 des Umwandlungsplans)**

Mit Wirksamwerden der Umwandlung der MAN AG in eine SE zum Umwandlungszeitpunkt enden die Ämter sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder der MAN AG (Arbeitnehmervertreter ebenso wie Anteilseignervertreter). Der Aufsichtsrat der MAN SE besteht gemäß Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO, § 17 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 15.1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium i.V.m. § 7 Abs. 1 der Satzung der MAN SE nicht mehr aus 20, sondern aus 16 Mitgliedern. Er ist nach wie vor paritätisch zu besetzen.

Die acht Anteilseignervertreter für den neuen (ersten) Aufsichtsrat der MAN SE werden von der Hauptversammlung gewählt (§ 7.3 Satz 1 der Satzung der MAN SE). §§ 7.10 bis 7.12 des Umwandlungsplans erläutern die Bestimmungen der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium zur Nominierung und Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE. Die acht Arbeitnehmervertreter werden nach den Bestimmungen der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE in der jeweils aktuellen Fassung von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat der SE berufen (§ 7.3 Satz 2 der Satzung der MAN SE). Gemäß § 15.2 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium entfallen von den acht Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der SE sechs auf innerbetriebliche und zwei auf gewerkschaftliche Vertreter. Die sechs auf die innerbetrieblichen Arbeitnehmervertreter im SE-Aufsichtsrat entfallenden Sitze werden zunächst durch den SE-Betriebsrat unter Berücksichtigung der Arbeitnehmeranzahlen in den Mitgliedstaaten zur Gesamtarbeitnehmeranzahl in der MAN Gruppe auf die Mitgliedstaaten verteilt (§ 16.1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Die jeweiligen betrieblichen Arbeitnehmervertreter der Arbeitnehmer in den jeweiligen Gesellschaften der MAN Gruppe – in Deutschland einschließlich der Sprecherausschüsse – können den jeweils höchsten nationalen Arbeitnehmervertretungen Vorschläge zur Nominierung von Kandidaten zur Entsendung in den SE-Aufsichtsrat unterbreiten (§ 16.2 a) der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Die jeweils höchsten Arbeitnehmervertretungen – in Deutschland einschließlich der höchsten Sprecher-

ausschüsse – können die Kandidaten dann zur Wahl in den SE-Aufsichtsrat nominieren (§ 16.2 b) der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Die zwei gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertreter im SE-Aufsichtsrat werden von der vom Europäischen Metallarbeiterbund beauftragten Gewerkschaft in Abstimmung mit den übrigen in der MAN Gruppe vertretenen Gewerkschaften nominiert (§ 16.3 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Der SE-Betriebsrat wählt und entsendet anschließend die jeweiligen Arbeitnehmervertreter in den SE-Aufsichtsrat (§ 16.1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Gemäß § 16.6 der Vereinbarung werden die in Anlage 16.6 der Vereinbarung aufgeführten 8 Personen bis zur Beendigung der 2. ordentlichen Hauptversammlung der SE, die nach der Eintragung der SE im zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht München stattfindet, als Vertreter für die Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat nebst deren Ersatzmitgliedern bestimmt.

Wesentlich ist damit, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat damit zukünftig nicht mehr ausschließlich von inländischen Arbeitnehmern der MAN Gruppe und den inländischen Gewerkschaften, sondern auch unter Beteiligung der Arbeitnehmer und Gewerkschaften anderer Mitgliedstaaten der EU und der Vertragsstaaten des EWR gewählt werden. Hierdurch wird das Selbstverständnis der Gesellschaft als europäisches Unternehmen zum Ausdruck gebracht. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SE einschließlich ihrer Rechte und Pflichten richten sich, soweit in der Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, wie zuvor auch bei der MAN AG, nach den Bestimmungen der Satzung der SE und den deutschen Gesetzen. Die Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE sieht insoweit lediglich Konkretisierungen der bereits bei der MAN AG bestehenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vor (§ 17 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Für den Fall, dass dem Aufsichtsrat der SE kein leitender Angestellter angehört – dies ist bei dem 16 köpfigen Aufsichtsratsgremium der MAN SE der Fall –, wird die MAN AG durch eine gesonderte Vereinbarung sicherstellen, dass die die leitenden Angestellten betreffenden Angelegenheiten mit diesen in angemessener Weise auf Gesamtkonzernebene beraten werden.

Die Vergütung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE ist in § 18 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium geregelt. Die Arbeitnehmervertreter unterliegen im Übrigen ebenfalls der gesetzlichen als auch der in § 13 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium geregelten Geheimhaltungspflicht im Hinblick auf Sachverhalte mit denen sich der Aufsichtsrat der SE befasst (§ 19 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium).

#### **e) Inkrafttreten, Neuverhandlung und Kündigung der Vereinbarung (§§ 7.13 bis 7.18 des Umwandlungsplans)**

Die §§ 7.13 bis 7.18 des Umwandlungsplans erläutern die Bestimmungen der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium im Hinblick auf Inkrafttreten, Neuverhandlungen und Kündigung der Vereinbarung.

Die Vereinbarung tritt – soweit gesetzlich zulässig und anwendbar – am Tag des (zustimmenden) Beschlusses der Hauptversammlung der MAN AG über die formwechselnde Umwandlung der MAN AG und im Übrigen zum Umwandlungszeitpunkt in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016 (§ 21.1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Nach diesem Zeitpunkt haben sowohl der Vorstand der SE als auch der SE-Betriebsrat (als Vertreter des besonderen Verhandlungsgremiums) das Recht, die Vereinbarung mit einer Frist von 8 Monaten ordentlich zu kündigen (§ 21.2 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Außerordentliche Kündigungen bleiben unberührt.

Die Vereinbarung kann von den Parteien jederzeit einvernehmlich angepasst werden (§ 20.2 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Im Falle von strukturellen Änderungen der SE im Sinne des § 18 Abs. 3 SEBG, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der SE zu mindern, hat der SE-Betriebsrat sowie der Vorstand der SE einen Anspruch auf Verhandlungen über eine angemessene Anpassung dieser Vereinbarung (§ 20.3 Satz 1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Soweit dem nicht bereits durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung Rechnung getragen wird, sind „strukturelle Änderungen“ insbesondere in Fällen gegeben, in denen a) wesentliche Veränderungen der Struktur der MAN Gruppe durch Maßnahmen erfolgen, die mindestens 20% der jeweils aktuellen Arbeitnehmer der MAN Gruppe betreffen, b) das Verwaltungssystem (von einer dualistischen in eine monistische Struktur) gewandelt wird und/oder c) der Erwerb eines Teilkonzerns innerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung erfolgt, d.h. des Erwerbs von wesentlichen Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die SE, sofern diese erheblichen Einfluss auf die Gesamtstruktur der SE haben.

Im Falle von Neuverhandlungen tritt an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums der SE-Betriebsrat (§ 20.1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Zudem wird jeweils nicht die gesamte Vereinbarung neu verhandelt, sondern – je nach Anlass der Neuverhandlung – lediglich diejenigen Bestimmungen dieser Vereinbarung, die aufgrund des Anlasses der Neuverhandlungen konkret betroffen sind (§ 20.4 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium).

Falls in Neuverhandlungen aufgrund struktureller Änderungen im Sinne von § 20.3 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium keine Einigung innerhalb eines Jahres nach Zugang des Anpassungsverlangens aufgrund eines Beschlusses des SE-Betriebsrat oder des Vorstands der SE bei der jeweils anderen Partei zur Einleitung von Neuverhandlungen zwischen den Parteien erzielt wird, hat jede Partei mit Beschluss festzuhalten, welche Punkte in den Neuverhandlungen keiner einvernehmlichen Lösung zugeführt werden konnten (§ 20.5 Satz 1 a) der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Für die in dem jeweiligen Beschluss aufgeführten Punkte gelten ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum Ablauf der zum Beschlusszeitpunkt laufenden Amtsperiode des SE-Betriebsrats für den SE-Betriebsrat diejenigen Bestimmungen aus den §§ 1 bis 14 und §§ 20 bis 22 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium und bis zum Ablauf der zum Beschlusszeitpunkt laufenden Amtsperiode des SE-Aufsichtsrats für den SE-Aufsichtsrat diejenigen Bestimmungen aus den § 1 und §§ 15 bis 22 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium unverändert fort. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des SE-Betriebsrats bzw. des SE-Aufsichtsrats finden jeweils die einzelnen Bestimmungen des SEBG Anwendung (Auffanglösung). Hierdurch wird die Funktionsfähigkeit des jeweils aktuellen SE-Betriebsrats bzw. SE-Aufsichtsrats für die jeweils laufende Amtsperiode sicher gestellt. Erst wenn es nach Ablauf der Amtsperiode nicht zu einer Einigung zwischen den Parteien kommen sollte, greift die gesetzliche Auffangregelung i.S.d. SEBG für diejenigen Bestimmungen, über die zu diesem Zeitpunkt immer noch keine Einigung erzielt wurde.

Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium gelten die Bestimmungen der Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zunächst für sechs Monate und bei einer einvernehmlichen Verlängerung um weitere sechs Monate unverändert fort, um die Handlungsfähigkeit des SE-Betriebsrats und des Aufsichtsrats der MAN SE in diesem Zeitraum zu gewährleisten (§ 21.4 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium). Haben sich die Parteien bis dahin nicht geeinigt, gelten bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode des SE-Betriebsrats die Bestimmungen der §§ 1 bis 14 und §§ 20 bis 22 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium und bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode des SE-Aufsichtsrats die Bestimmungen des § 1 und der §§ 15 bis 22 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium unverändert fort. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode gelten dann die Bestimmungen des SEBG nach denen die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE in Deutschland geregelt sind (Auffanglösung) (§ 21.4 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium).

Unabhängig von einer Kündigung der Vereinbarung ist zudem ein Schlichtungsverfahren für den Fall vorgesehen, dass zwischen Vorstand und dem SE-Betriebsrat Meinungsverschiedenheiten über Inhalt, Auslegung und Anwendung der Vereinbarung bestehen sollten (§ 22.2 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium).

§§ 7.17 und 7.18 des Umwandlungsplans erläutern schließlich die Folgen der gesetzlichen Auffanglösung im Hinblick auf die betriebliche sowie die unternehmerische Mitbestimmung, die zur Anwendung kommen würde, falls sich die Parteien nicht innerhalb der vorstehend angegebenen Fristen einigen sollten. Zu Einzelheiten der Auffanglösung wird auf die Ausführungen in den §§ 7.17 und 7.18 des Umwandlungsplans verwiesen.

#### **f) Sonstige Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§§ 7.19 bis 7.22 des Umwandlungsplans)**

Die §§ 7.19 bis 7.22 des Umwandlungsplans stellen klar, dass die Umwandlung der MAN AG in eine SE – abgesehen von den vorstehend beschriebenen Änderungen – für die Arbeitnehmer der MAN Gruppe keine Auswirkungen hat. Die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der MAN AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer ihrer Tochtergesellschaften in der MAN Gruppe bleiben von der Umwandlung unberührt und bestehen unverändert mit der jeweiligen Gesellschaft der MAN Gruppe fort.

Für die Mitglieder der jeweils bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen der MAN AG und der Gesellschaften der MAN Gruppe ergeben sich – bis auf die Mitglieder des europäischen Betriebsrats – durch die formwechselnde Umwandlung ebenfalls keine Änderungen. Die bereits bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen bleiben – bis auf den europäischen Betriebsrat – jeweils unverändert erhalten. Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge sowie die in anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. in den Vertragsstaaten des EWR bestehenden Kollektivvereinbarungen gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung unverändert fort. Aufgrund der Umwandlung sind auch keine anderen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der MAN AG und der Gesellschaften der MAN Gruppe hätten.

#### **g) Kosten (§ 7.23 des Umwandlungsplans)**

§ 7.23 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die MAN AG (nach ihrer Umwandlung die MAN SE) die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstandenen Kosten, insbesondere die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen entstehen bzw. entstanden sind, trägt, soweit diese objektiv erforderlich waren oder sind. Die Kosten werden in § 27 der Satzung MAN SE auf einen Betrag von bis zu 3.000.000 Euro konkretisiert.

#### **1.8 Abschlussprüfer (§ 8 des Umwandlungsplans)**

Gemäß § 8 des Umwandlungsplans wird für das erste Geschäftsjahr der MAN SE die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der MAN SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem der Formwechsel der MAN AG in eine Europäische Aktiengesellschaft im Handelsregister der MAN AG eingetragen wird.

#### **1.9 Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge (§ 9 des Umwandlungsplans)**

§ 9 des Umwandlungsplans stellt klar, dass, die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der MAN AG und den in § 9 des Umwandlungsplans aufgeführten Gesellschaften der MAN Gruppe unverändert zwischen der MAN SE und den genannten Gesell-

schaften bestehen bleiben. Die Umwandlung der MAN AG in eine SE führt insoweit zu keinen Änderungen.

## **2. Erläuterung der Satzung der MAN SE**

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die MAN AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die Satzung der MAN AG wird durch eine neue Satzung der MAN SE ersetzt. Dieser Satzung, die Bestandteil des Umwandlungsplans und diesem als Anlage 1 beigefügt ist, muss die Hauptversammlung der MAN AG mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, zustimmen.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die MAN SE basiert auf der bestehenden Satzung der MAN AG. Dabei konnten die Bestimmungen der derzeitigen Satzung der MAN AG weitestgehend für die Satzung der künftigen MAN SE übernommen werden, da die wesentlichen für die Satzung der MAN SE relevanten Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entspricht. In einzelnen Punkten wurde die Satzung zudem aktualisiert bzw. modernisiert. Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die MAN SE wie folgt erläutert:

### **2.1 Firma, Sitz (§ 1 der Satzung)**

Die Firma wird von MAN Aktiengesellschaft in „MAN SE“ geändert. Durch die Änderung wird die neue Rechtsform bezeichnet. Sie ist zwingend anzugeben (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Im Übrigen wird die SE – wie die MAN AG – ihren Sitz in München haben. Dort hat sie auch ihre Hauptverwaltung.

### **2.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)**

Der Unternehmensgegenstand der MAN SE entspricht wortgleich dem Unternehmensgegenstand in § 2 der Satzung der MAN AG.

### **2.3 Bekanntmachungen und Informationen (§ 3 der Satzung)**

Die Bestimmungen zu Bekanntmachungen der Gesellschaft sowie zu Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere entsprechen wortgleich denjenigen in der Satzung der MAN AG.

### **2.4 Grundkapital und Aktien (§ 4 der Satzung)**

In § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung wurde das bisherige Grundkapital der MAN AG einschließlich der Einteilung in Stückaktien, Stammaktien und Vorzugsaktien ohne Stimmrecht unverändert für die MAN SE übernommen. Auch in der MAN SE lauten die Aktien auf den Inhaber und der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 4 Abs. 3 der Satzung stellt klar, dass das Grundkapital durch die Umwandlung der MAN AG in eine SE erbracht ist. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ist zur Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften erforderlich.

§ 4 Abs. 4 der Satzung enthält das Genehmigte Kapital 2005 der MAN AG, das auf dem Beschluss in der ordentlichen Hauptversammlung der MAN AG vom 3. Juni 2005 beruht. Danach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 2. Juni 2010 um bis zu 188.211.200 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005). Auch die Bestimmungen zum Ausschluss des Bezugs-

rechts im Zusammenhang mit der Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2005 wurden unverändert in die Satzung übernommen.

Im Hinblick auf den Beschlussvorschlag zu TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009 wurden allerdings in § 4 der Satzung zwei neue Sätze 3 und 4 eingefügt. Danach ist der Vorstand hinsichtlich eines Teilbetrags des Genehmigten Kapitals 2005 von bis zu 4 Mio. € auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und neue Aktien gegen Bareinlagen an leitende Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung (Führungskräfte) der Gesellschaft und/oder der mit der Gesellschaft verbundenen nachgeordneten Unternehmen auszugeben. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass die zu leistende Einlage nach Maßgabe des § 204 Abs. 3 AktG gedeckt wird. Zu dieser Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 wird auf die Ausführungen in Abschnitt V. 2.2 dieses Berichts verwiesen. Die Ergänzung entfällt, wenn die Hauptversammlung den Beschlussvorschlag zu TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung am 3. April 2009 ablehnt. In diesem Fall meldet der Vorstand die Satzung ohne die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 4 zur Eintragung in das Handelsregister an (siehe oben, Abschnitt V. 2.2 dieses Berichts).

§ 4 Abs. 5 der Satzung übernimmt wortgleich die Bestimmungen aus § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN AG zum Bedingten Kapital 2005. Danach ist das Grundkapital bis zu 76.800.000 Euro, eingeteilt in bis zu 30.000.000 Mio. Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durchgeführt, soweit die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die die MAN SE oder deren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2005, ergänzt durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2007, gegenbar ausgegeben haben, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind erstmalig für das Geschäftsjahr der Herausgabe dividendenberechtigt (Bedingtes Kapital 2005).

Im Zusammenhang mit der Umwandlung wurde § 4 Abs. 6 der Satzung neu aufgenommen. Dieser regelt den Fall, dass die MAN AG vor dem Umwandlungszeitpunkt, d. h. vor der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vom Genehmigten Kapital 2005 und/oder dem Bedingten Kapital 2005 Gebrauch macht. In diesem Fall reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals gemäß 4 Abs. 4 bzw. Abs. 5 der Satzung und erhöhen sich die Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Zahl der Aktien in § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 der Satzung entsprechend. Diese Regelung ist notwendig, um einen Gleichlauf des Grundkapitals des bedingten und genehmigten Kapitals im Umwandlungszeitpunkt zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Fortgeltung der Erklärung des Vorstands der MAN AG vom 24. Mai 2005 zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2005 wird auf die Ausführungen in Abschnitt V. 2.2 dieses Berichts verwiesen.

## **2.5 Zusammensetzung des Vorstands (§ 5 der Satzung)**

Bis auf Absatz 1 entspricht § 5 der Satzung wortgleich § 5 der Satzung der MAN AG. Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand – wie bisher auch bei der MAN AG – aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bestellt. Hierdurch wird der Vorgabe des Art. 46 Abs. 1 SE-VO zur Festsetzung des Bestellungszeitraums für Vorstände, der nach der SE-V sechs Jahre nicht überschreiten darf, durch die Satzung Rechnung getragen. Die nunmehr für die MAN SE vorgeschlagene Regelung folgt der bisher für die MAN AG geltenden Bestimmung des § 84 Abs. 1 AktG.

## **2.6 Vertretung der Gesellschaft (§ 6 der Satzung)**

Die Bestimmungen zur Vertretung der Gesellschaft entsprechen wortgleich denjenigen aus § 6 der Satzung der MAN AG. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein soll.

## **2.7 Anzahl und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (§ 7 der Satzung)**

§ 7 Abs. 1 der Satzung stellt fest, dass der Aufsichtsrat nicht mehr wie bisher bei der MAN AG aus 20, sondern aus 16 Mitgliedern besteht und sich aus acht Anteilseignervertretern und acht Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrats folgt die Satzung damit den Vorgaben des § 17 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 15.1 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium (vgl. hierzu auch die Ausführungen oben, Abschnitt V. 5.2 a) dieses Berichts).

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung sieht vor, dass die Amtszeit des Aufsichtsrats jeweils fünf Jahre beträgt, das Jahr gerechnet jeweils vom Ende einer ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten. Diese Regelung entspricht wortgleich der bisher geltenden Regelung der MAN AG. Aufgrund der Umwandlung in eine SE und im Hinblick auf § 16.6 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium wurde für die erste Amtszeit des Aufsichtsrats der MAN eine abweichende Regelung getroffen. § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung sieht vor, dass abweichend von der regulären fünfjährigen Amtszeit die erste Amtszeit des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der zweiten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die nach Eintragung des Formwechsels im zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts München stattfindet, läuft. § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung sieht vor, dass die acht Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat von der Hauptversammlung gewählt werden. Dies entspricht der bisherigen Regelung bei der MAN AG. In der MAN AG waren die Arbeitnehmervertreter bisher nach den Bestimmungen des MitbestG 1976 zu wählen. Auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE werden die bisher auf die MAN AG anzuwendenden Bestimmungen des MitbestG 1976 durch die Regelungen der Vereinbarungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium verdrängt. Dementsprechend sieht § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung nunmehr vor, dass die acht Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach den Bestimmungen der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE in der jeweils aktuellen Fassung von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat der SE berufen werden. Die Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium sieht insoweit vor, dass der SE-Betriebsrat die acht Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE wählt und in den Aufsichtsrat entsendet (§§ 16.2 und 16.3 der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium).

§ 7 Abs. 4 der Satzung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 3 der Satzung der MAN AG zur Wahl von Ersatzmitgliedern der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder.

Neu aufgenommen wurde § 7 Abs. 4 Satz 5 der Satzung. Danach nimmt ein in den Aufsichtsrat nachrückendes und vorzeitig wieder ausgeschiedenes Ersatzmitglied seinen ursprünglichen Platz in der Reihe der Ersatzmitglieder für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder wieder ein. Diese neu aufgenommene Regelung dient lediglich der Klarstellung und Vereinfachung und entspricht den bisher durch den Hauptversammlungsbeschluss regelmäßig getroffenen Festlegungen. § 7 Abs. 4 Satz 6 der Satzung stellt im Übrigen klar, dass im Falle des Ausscheidens eines von den Arbeitnehmern berufenen Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit an seine Stelle das für diesen Fall nach den Bestimmungen der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE berufene Ersatzmitglied an seine Stelle tritt.



§ 7 Abs. 5 der Satzung, nach dem Ersatzwahlen die Zeit bis zu einer Ergänzungswahl und maximal für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds gelten, entspricht wortgleich dem bisherigen § 7 Abs. 4 der Satzung der MAN AG.

## **2.8 Vorsitz im Aufsichtsrat (§ 8 der Satzung)**

§ 8 der Satzung entspricht wortgleich den Bestimmungen des § 8 der Satzung der MAN AG. Danach hat der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung seiner Amtszeit für deren Dauer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Scheiden während der Amtsdauer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl vorzunehmen. Die Wahlen gehen anderen Beschlüssen vor. Gemäß Art. 42 Satz 2 SE-VO darf zum Aufsichtsratsvorsitzenden allerdings nur ein Vertreter der Anteilseigner gewählt werden.

## **2.9 Geschäftsordnung, Ausschüsse (§ 9 der Satzung)**

§ 9 der Satzung entspricht wortgleich den Bestimmungen des § 9 der Satzung der MAN AG. Danach kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für sich aufstellen. Der Aufsichtsrat kann zudem aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können – soweit gesetzlich zulässig – auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

## **2.10 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung)**

§ 10 der Satzung enthält im Vergleich zum § 10 der Satzung der MAN AG etliche Neuerungen im Hinblick auf die Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats. § 10 Abs. 1 der Satzung stellt klar, dass die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden – wie bisher – unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erfolgt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen. Hierdurch soll die Funktionsfähigkeit der Aufsichtsratsstätigkeit sichergestellt werden. Die Einberufung kann jetzt auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen.

§ 10 Abs. 2 der Satzung stellt nunmehr klar, dass die Beschlüsse des Aufsichtsrats in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst werden. Es ist jedoch, vorbehaltlich einer entsprechenden Festlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zulässig, Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zuzuschalten und in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch vorzunehmen. Außerhalb von Sitzungen sind die Stimmabgabe oder Beschlussfassungen in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich in Textform widerspricht. Ziel dieser Neuregelung ist es, die Arbeit im Aufsichtsrat der SE flexibler und damit effizienter gestalten zu können (§ 10 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)..

Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats besteht, wie bisher, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 10 Abs. 3 der Satzung). Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung nach wie vor – soweit nicht gesetzlich anderweitig bestimmt – der einfachen Stimmenmehrheit. Klarstellend wurde aufgenommen, dass dann, wenn eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit ergibt, die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag gibt (Stichentscheid), sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist (§ 10 Abs. 4 der Satzung). Insoweit sind die Vorgaben des Art. 50 Abs. 2 Satz 2 i.V.m.

Art. 42 Satz 2 SE-VO gewährt, nach dem bei einem paritätisch besetzten Organ das Letztentscheidungsrecht bei den Anteilseignern liegen muss.

Ebenso wie bei der MAN AG ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist (§ 10 Abs. 5 der Satzung). Der Aufsichtsrat ist befugt zu und beschließt über Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen (§ 10 Abs. Abs. 6 der Satzung). Auch insoweit ergeben sich keine Änderungen zu den bisherigen Regelungen in der Satzung der MAN AG.

### **2.11 Zustimmungserfordernisse (§ 11 der Satzung)**

Die Satzung der MAN SE sieht in § 11 Abs. 1 ausdrücklich ein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats für bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands vor. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen danach

- a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie von Betrieben oder Betriebsteilen, wenn der Gegenwert vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenzen übersteigt;
- b) der Abschluss von Unternehmensverträgen.

§ 11 der Satzung unterwirft nunmehr bestimmte Arten von Geschäften dem Erfordernis der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und weicht damit von der bisherigen Regelung in § 11 der Satzung der MAN AG ab. Diese sah bisher lediglich vor, dass der Aufsichtsrat beschließen konnte, dass für bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung seine Zustimmung erforderlich ist. Hintergrund ist Art. 48 Abs. 1 SE-VO. Danach sind in der Satzung der SE die Arten von Geschäften aufzuführen, für die im dualistischen System eine Zustimmung des Aufsichtsorgans erforderlich ist. Der nunmehr in § 11 Abs. 1 der Satzung aufgeführte Katalog von zustimmungsbedürftigen Arten von Geschäften war bisher bereits in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der MAN AG enthalten, so dass sich insoweit keine wesentliche Änderung ergibt. Die Aufstellung ist allerdings nicht abschließend; der Aufsichtsrat kann gemäß § 11.2 der Satzung beschließen, dass weitere Arten von Geschäften oder bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Dies entspricht der Regelung des Art. 48 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG.

### **2.12 Vergütung (§ 12 der Satzung)**

Die Regelungen zu Vergütungen und Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder entspricht wortgleich denjenigen der MAN AG. Eine Besonderheit gilt allerdings für den ersten Aufsichtsrat der MAN SE. Nach der aktienrechtlichen Gründungsvorschrift des § 113 Abs. 2 AktG gilt für ihn nicht die Vergütungsregelung in der Satzung der MAN SE. Über seine Vergütung entscheidet vielmehr die Hauptversammlung der SE. Da sich diese Konsequenz direkt aus dem Gesetz ergibt, war eine entsprechende Regelung in der Satzung nicht erforderlich.

### **2.13 Ort der Hauptversammlung (§ 13 der Satzung)**

Wie bei der MAN AG findet auch die Hauptversammlung der MAN SE am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Wertpapierbörsenplatz statt.

### **2.14 Einberufung der Hauptversammlung (§ 14 der Satzung)**

Wie bei der MAN AG wird auch die Hauptversammlung der MAN SE vom Vorstand oder dem Aufsichtsrat der MAN SE einberufen. Anders als bei der MAN AG gilt für die MAN SE jedoch, dass die ordentliche Hauptversammlung gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden hat. Für die MAN AG bestand

nach § 175 Abs.1 Satz 2 AktG eine Frist von acht Monaten. Da die Hauptversammlungen der MAN AG in den letzten Jahren jedoch regelmäßig im Mai bzw. im April eines Jahres stattgefunden haben, ergeben sich aus dieser gesetzlichen Änderung für die MAN SE faktisch keine Änderungen. § 14 Abs. 2 der Satzung übernimmt die bisherige, in § 14 Abs. 2 der Satzung der MAN AG aufgeführte Regelung hinsichtlich der Bekanntmachung der Einladung. Danach muss die Bekanntmachung so rechtzeitig erfolgen, dass die gesetzlich festgelegte Frist für die Einberufung der Hauptversammlung gewahrt wird.

### **2.15 Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 15 der Satzung)**

Die bisher in § 15 der Satzung der MAN AG aufgeführte Regelung zu den Voraussetzungen über die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung wurde wortgleich in die Satzung der MAN SE übernommen.

### **2.16 Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung (§ 16 der Satzung)**

§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung geben wortgleich § 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der MAN AG wieder. Danach leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt im Übrigen die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

Ende des Jahres 2009 wird voraussichtlich eine tretende Änderung des § 118 AktG durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie („ARUG“) in kraft treten. Nach dem ARUG sollen die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 118 AktG neu gefasst werden. Danach kann allein die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 Abs. 1 AktG vorsehen oder den Vorstand dazu zu ermächtigen, vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen. Aus diesem Grund ist nunmehr in der Satzung vorgesehen, dass die Hauptversammlung vollständig in Bild und Ton übertragen werden kann, soweit der Versammlungsleiter keine andere Anordnung trifft (§ 16 Abs. 3 Satz 1 der Satzung).

Neu in die Satzung aufgenommen wurde zudem § 16 Abs. 4. Danach ist der Versammlungsleiter befugt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken. Die auch bisher schon für den Versammlungsleiter der Hauptversammlung der MAN AG geltende Regelung wurde lediglich zur Klarstellung in die Satzung aufgenommen.

### **2.17 Stimmrecht (§ 17 der Satzung)**

Die Bestimmungen in § 17 der Satzung der MAN AG zum Stimmrecht wurden wortgleich in die Satzung der MAN SE übernommen. Danach gewährt jede Stückaktie in der Hauptversammlung eine Stimme, soweit das Stimmrecht nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit nicht im Gesetz besondere Festlegungen zur Vollmachterteilung getroffen sind, bedarf eine Vollmacht der schriftlichen Form und diese kann – bei entsprechender Festlegung durch die Gesellschaft und nach Maßgabe der näheren Bestimmungen, die mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntzumachen sind – auch per Fax oder elektronisch erteilt werden.

### **2.18 Wahlen (§ 18 der Satzung)**

§ 18 der Satzung folgt wortgleich dem § 18 der Satzung der MAN AG. Danach hat, wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, die engere Wahl zwischen denjenigen stattzufinden, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt die engere Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **2.19 Geschäftsjahr (§ 19 der Satzung)**

Wie bei der MAN AG ist das Geschäftsjahr der MAN SE das Kalenderjahr. Der bisherige Satz 2 des § 19 der Satzung der MAN AG, nachdem die Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2000 ein Rumpfgeschäftsjahr bildete, war nicht mehr fortzuführen.

## **2.20 Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 20 der Satzung)**

§ 20 der Satzung folgt wortgleich § 20 der Satzung der MAN AG. Danach hat der Vorstand innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Eine Änderung war nicht veranlasst, da Art. 60 SE-VO insoweit die aktienrechtlichen Vorschriften auf die SE Anwendung finden lässt.

## **2.21 Verwendung des Jahresüberschusses (§ 21 der Satzung)**

Die Regelung zur Verwendung des Jahresüberschusses in § 21 der Satzung folgt wortgleich den Bestimmungen des § 21 der Satzung der MAN AG. Demnach sind in eine gesetzliche Rücklage Beträge einzustellen, die sich aus dem Aktiengesetz zwingend ergeben. Vorstand und Aufsichtsrat können aus dem Jahresüberschuss Beträge in die anderen Rücklagen einstellen, und zwar:

- ohne Rücksicht auf den Stand der anderen Gewinnrücklagen bis zur Hälfte des Jahresüberschusses,
- mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses, soweit die anderen Gewinnrücklagen nicht die Hälfte des Grundkapitals überschreiten und der verbleibende Bilanzgewinn nicht vier v.H. des Grundkapitals unterschreitet.

Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so muss die Hälfte des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden.

## **2.22 Feststellung des Jahresabschlusses (§ 22 der Satzung)**

Auch bei der MAN SE gilt: Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

## **2.23 Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung zur Rechnungslegung (§ 23 der Satzung)**

§ 23 der Satzung übernimmt die Bestimmungen des § 23 der Satzung der MAN AG, dies mit einer Ausnahme: Da gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO die ordentliche Hauptversammlung einer SE binnen sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres stattzufinden hat, hat nunmehr auch die Hauptversammlung der MAN SE alljährlich in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über:

- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- die Wahl der Abschlussprüfer zu beschließen.

In den vom Gesetz vorgesehenen Sonderfällen beschließt die Hauptversammlung der MAN SE auch über die Festlegung des Jahresabschlusses.

## **2.24 Verwendung des Bilanzgewinns (§ 24 der Satzung)**

§ 24 der Satzung übernimmt wortgleich die Bestimmungen des § 24 der Satzung der MAN AG. Es besteht insbesondere kein Unterschied zwischen der MAN AG und der MAN SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Stammaktionäre und der Vorzugsaktionäre.

## **2.25 Gewinnverteilung für neue Aktien (§ 25 der Satzung)**

Auch bei der MAN SE gilt, dass bei einer Erhöhung des Grundkapitals für die neuen Aktien eine von den Vorschriften des § 60 Abs. 2 des AktG abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden kann.

## **2.26 Amtssprache (§ 26 der Satzung)**

§ 26 der Satzung wurde neu zur Klarstellung aufgenommen. Danach wird festgehalten, dass Hauptversammlungen und Aufsichtsratssitzungen in deutscher Sprache stattfinden. Es sind insbesondere Einladungen, Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Vorlagen und Niederschriften in Deutsch zu erstellen bzw. einzureichen, soweit nicht § 15 der Satzung oder sonst in der Satzung etwas anderes festgelegt ist. Werden Dolmetscher oder Übersetzungsdienste von der Gesellschaft gestellt, so bleibt hinsichtlich Inhalt und/oder Formerfordernissen allein die deutsche Fassung maßgeblich.

## **2.27 Gründungsaufwand (§ 27 der Satzung)**

§ 27 der Satzung regelt, dass der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der MAN AG in die MAN SE in Höhe von bis zu 3 Mio. Euro von der Gesellschaft getragen wird.

## **VII. Auswirkung der Umwandlung**

### **1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen**

#### **1.1 Rechtswirkungen der Umwandlung**

Die Umwandlung der MAN AG in die MAN SE wird mit der Eintragung der MAN SE in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft wirksam. Die Umwandlung der MAN AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr bleibt aufgrund des Formwechsels die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Eine Vermögensübertragung findet nicht statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Durch den Formwechsel ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung. Denn mit dem Wirksamwerden des Formwechsels finden die Bestimmungen der SE-VO, des SEAG, des SEBG, der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium, des MitbestG 1976 soweit nichts anderes in Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium geregelt ist, sowie das deutsche Aktiengesellschaft Anwendung, soweit auf dieses verwiesen wird.

#### **1.2 Dividendenberechtigung**

Die Dividendenberechtigung der Aktionäre ändert sich durch die Umwandlung der MAN AG in die MAN SE nicht.

#### **1.3 Anteilsverhältnisse bei der MAN SE nach der Umwandlung**

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Stammaktien, die sie vor Wirksamwerden der

Umwandlung an der MAN AG gehalten haben. Die Vorzugsaktionäre erhalten dieselbe Anzahl von stimmrechtslosen Vorzugsaktien, die sie vor Wirksamwerden der Umwandlung an der MAN AG gehalten haben. Der rechnerische Anteil je Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

#### **1.4 Deutscher Corporate Governance Kodex**

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärungen sind den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der deutsche Corporate Governance Kodex, der von Regierungskommission jährlich aktualisiert wird, stellt wesentliche Vorgaben zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung) auf und stellt aktienrechtliche Vorschriften dar und gibt Empfehlungen und Anregungen. Sowohl die Empfehlungen als auch Anregungen sind mangels Gesetzeskraft unverbindlich. Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von Unternehmen zwingend anzuwenden. Die börsennotierte Aktiengesellschaft hat jedoch jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus der sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen Empfehlungen abgewichen wird. Eine entsprechende Erklärung hat der Vorstand der MAN AG zuletzt im Dezember 2008 abgegeben. Sie kann auf der Internetseite der MAN AG abgerufen werden. Darin erklären Vorstand und Aufsichtsrat, ob und inwieweit sie von welchen Empfehlungen abweichen.

Die SE-VO enthält keine ausdrückliche Regelung zur Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ist jedoch § 161 AktG auch auf eine SE anwendbar. Dementsprechend muss auch die MAN SE – wie zuvor die MAN AG – jährlich erklären, ob und inwieweit sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgt.

### **2. Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO hat die Umwandlung der MAN AG in eine SE weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt unverändert erhalten. Die Aufstellung und sonstige Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, richten sich nach wie vor nach den Regeln einer deutschen Aktiengesellschaft. Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht.

### **3. Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung**

Aufgrund der identitätswahrenden Umwandlung in eine SE mit Sitz in Deutschland ist die Umwandlung nach deutschem Steuerrecht steuerneutral. Künftige Dividendenausschüttungen der MAN SE sowie Veräußerungen von MAN-Aktien haben für Aktionäre der MAN SE für Zwecke der deutschen Ertragssteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie die Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht sowie die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Bei der Umwandlung der MAN AG in eine SE fällt keine deutsche Kapitalverkehr-, Umsatz-, oder Stempelsteuer an.

Aktionären der MAN AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

#### **4. Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung**

Die Umwandlung der MAN AG in eine SE bewirkt, dass die bisherigen Aktionäre der MAN AG mit Wirksamwerden der Umwandlung kraft Gesetz Aktionäre der MAN SE werden. Wie bisher werden die Aktien der MAN SE auf den Inhaber lautende Stückaktien sein. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht. Da die Aktien der MAN AG über Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden. Effektive Aktienurkunden sind nicht mehr im Umlauf, da sie nach Kraftloserklärung im Jahr 1999 eingezogen wurden.

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsenzulassungen und den börsenmäßigen Handel der Aktien der MAN AG. Die Aktionäre der MAN AG können auch nach der Umwandlung der MAN AG in eine SE ihre MAN SE-Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit zum Handel zugelassen sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkung auf die Einbeziehung der Aktien in Börsen-Indizes. Ebenso wenig ist wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung eine Neuzulassung der Aktie der MAN SE erforderlich. Wegen der Umfirmierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderung, wird die MAN AG gemäß § 30 c WpHG der BaFin und den relevanten Zulassungsstellen mitteilen.

#### **5. Sonstige Auswirkungen**

Gemäß Art. 37 Abs. 9 SE-VO gehen die zum Zeitpunkt der Eintragung aufgrund einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie aufgrund individueller Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisses bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft, also der MAN AG, hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen mit der Eintragung der SE auf diese über.

München, den 20. Februar 2009

**MAN Aktiengesellschaft**

Der Vorstand

---

MAN Aktiengesellschaft  
Landsberger Straße 110  
80339 München  
Telefon +49. 89. 36098-0  
Fax +49. 89. 36098-68281  
[www.man.eu/hauptversammlung](http://www.man.eu/hauptversammlung)